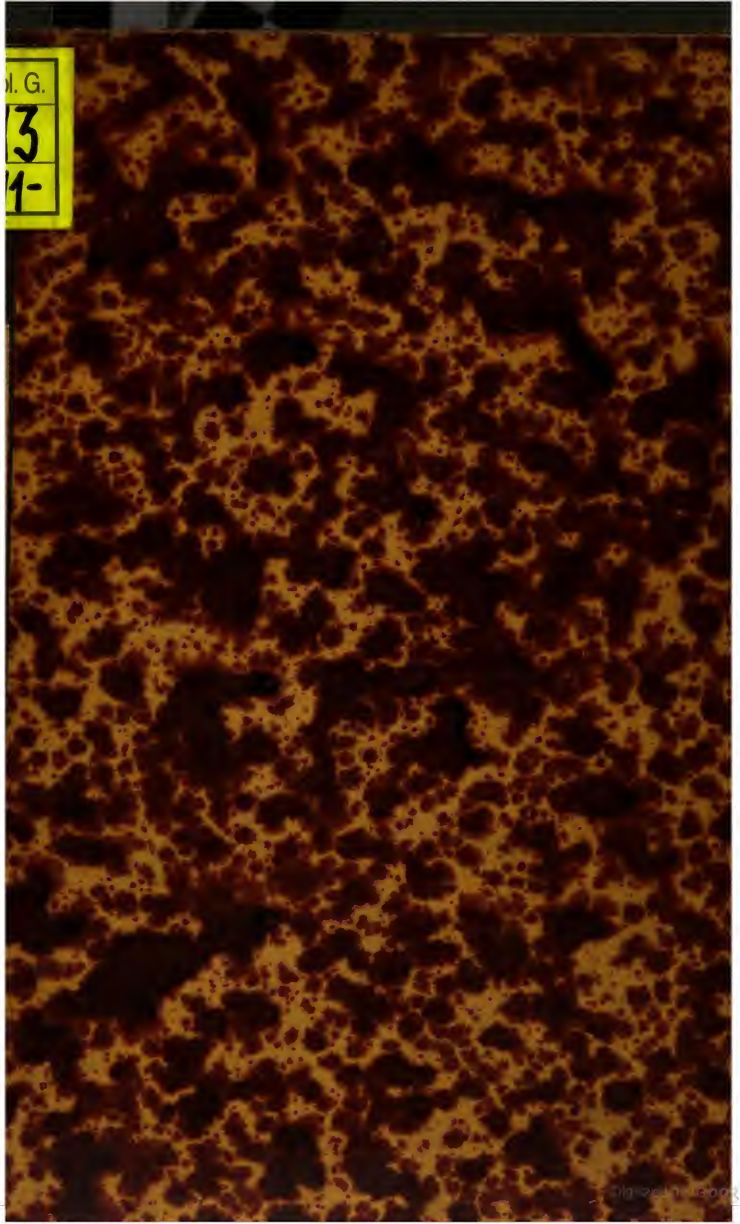
l. G.
3
1-

I. publ. g.
913 (11

Oppenheim

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ibl. G.

Staatsrechtliche Betrachtungen

über

Regierungsfähigkeit

und

Regentschaft,

mit besonderer Beziehung

auf die

Thronfolge in Hannover.

Von

H. B. Oppenheim,

J. U. Dr. in Heidelberg.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1844.

Digitized by Google

S. publ. G.
913. C1.

Oggenheim

Digitized by Google

Staatsrechtliche Betrachtungen

über

Regierungsfähigkeit

und

Regentschaft,

mit besonderer Beziehung

auf die

Thronfolge in Hannover.

Von

H. B. Oppenheim,

J. U. Dr. in Heidelberg.

Vermehrter und verbesserter Abdruck aus dem zweiten Bande der „Constitutionellen Jahrbücher."

Motto: Vis Consili expers, mole ruit sua:
Vim temperatam Dii quoque provehunt
Ad majus; idem odere vires,
Omne nefas animo moventes.
Horat.

Stuttgart,
Verlag von Adolph Krabbe.
1844.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gedruckt auf einer Schnellpresse bei K. Fr. Hering & Comp.

Digitized by Google

I. Das alte Recht.

Das heutige deutsche Staatsrecht ist der hinkende Bote mit einem lebendigen und einem Stelzfuß. Jener ist die absolute Fürstengewalt, der andere ist das Verfassungsrecht. Er wäre gut genug zum Gehen, er hat nur den einen Fehler, von Holz zu seyn. — Einst ging hier ein wohlgebildeter Fuß in gleichem Takt mit dem andern, es war das auf die Reichsgewalt gestützte ständische Recht des Volks.

Wer dürfte seinen Untergang beklagen; das Echo aller solchen Klagen heißt: Ubi vis, ibi jus! — Darum ist heut zu Tage in diesen Lehren Alles kontrovers, und unsere Aufgabe sehr erschwert, denn gegen papierne Schanzen findet sich immer noch eine siegreiche Logik.

Was ist nicht Alles vertheidigt, bezweifelt und behauptet worden! — So lange aber die Theorie unsere einzige Waffe ist, wollen wir sie um keinen Preis aufgeben. Sie ist die letzte Schutzwehr der öffentlichen Meinung und des Staatsvortheils, und zugleich die Versicherung besserer Zeiten in einer Gegenwart, wo selbst die Empfindungen sich oft gegen das Recht verschwören. — — Besonders wichtig und interessant ist vor Allem die Frage von der Stellung des Monarchen, seinen Ansprüchen und Pflichten. — Wir sind nicht gewillt, hier die Thatsachen zu verdrehen, und geben gerne zu, daß die Königliche Gewalt, diese „Spitze des Staats," „die irdische Manifestation der göttlichen Allmacht," oder wie man sich sonst noch auszudrücken pflegt, in unsern Zeiten höher und unerreichbarer dasteht, als in den dunkeln Zeiten des Mittelalters.

Zum Beispiel in Deutschland: da war die Fürstengewalt zunächst lehnrechtlich bedingt. — Selbst der Kaiser trug seine deutschen Haus-Besitzungen vom Reiche zu Lehen. An einen freien Immobiliarbesitz des Fürsten an seinen Unterthanen dachte man so wenig, daß noch Pütter (in seinen „Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht," 1777) den Fall, wo ein kleiner Graf über sein Dorf, wie über ein Allodialgut, schalten konnte, ohne weiter vor den Reichs-

Digitized by Google

gerichten verantwortlich zu seyn, als eine der seltsamsten und seltensten juristischen Kuriositäten anführte. — Lehnrechtliche Erbfolge aber setzte persönliche Tüchtigkeit voraus. Diese lehnrechtliche Erbfolge-Ordnung ward selbst vielfach durch Familienverträge, Erbeinigungen, und andere autonomische Bestimmungen mehr, auf den freien Immobiliar-Besitz angewandt. Jedoch als Regel mußte ganz allgemein gelten, daß jede Reichswürde, und folglich auch jede Landeshoheit, ein Lehen des Reichs sey und demnach den Gesetzen des Lehnrechts unterlag.

So hatte das Lehnrecht, mit dem öffentlichen (politischen) Charakter des altdeutschen Grundeigenthums verknüpft, den Kreis des abstrakten Privatrechts überschritten, Rechte und Pflichten gegenseitig in die Sphäre des sittlichen oder staatlichen Rechtsgebietes erhoben.

Die Pflicht der Selbsterhaltung ist für das Individuum die erste, für den Staatsorganismus die höchste. Wo es noch kein eigentliches Staatsrecht gab, war so das Lehnrecht die höhere Gestaltung, wie es, unserm Verfassungsrechte gegenüber — namentlich in seiner Versteinerung — die geringere, und darum verwerfliche ist. — Der Absolutismus der Staatsidee, d. h. die wahre Staatsfreiheit, steht dem Lehnrechte allerdings noch feindlicher gegenüber, als der individualistische Freiheitsbegriff, der auf einen Contract social, oder auf einen vagen Kosmopolitismus gebaut wird. Schon Richelieu hat im Interesse der Staatseinheit das Feudalrecht bekämpft. Woran sollen wir uns nun halten? — In wie weit können uns noch die Früchte gelten, wenn die Wurzeln abgestorben sind?

Die lehnrechtliche „Gewere" konnte nur dem zustehen, der wirklich wehrhaft war. Das patriarchalische Schutzrecht der Vogtei (advocatia) in weiteren Kreisen, wie das Mundium für die Familienverhältnisse, ging nur auf Den über, der wirklich zu beschützen vermochte.

So heißt es in dem alten Volksrecht der Baiern (Lex Bajuvar. II. cap. 10. §. 1.), daß der Sohn den Vater vom Throne nur dann nicht verdrängen dürfe, wenn der Alte vor versammeltem Volke zu beweisen verstünde, daß er wohl noch mächtig sey, ein Roß zu tummeln, die Waffen zu schwingen, einen tüchtigen Hieb zu führen und des Kaisers Geheiß zu vollbringen, daß er weder taub, noch blind sey. *) Die Glosse in Cancian. bemerkt dazu: Ex hoc

*) Wörtlich heißt die Stelle: Si quis filius ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum,

Digitized by Google

innuitur, *aliud obtinuise, si dux senio aut infirmitate praepeditus*, regendo populo, administrando bello et regis jussis implendis inep tus evasisset. — Fast wörtlich daſſelbe ſpricht das Allemannen-Geſetz (tit. XXXV. §. 1.) *) aus, womit noch Lex Alam. XCII. zu vergleichen, welche ganz allgemein ein neugeborenes Kind nur alsdann für eine erbfähige Perſon erklärt, wenn es die vier Wände ſehen kann. **) — Der Beſitz geſunden Augenlichts wird alſo hier dem „Beſchreien der Wände" gleich geſtellt, und Blindheit iſt derſelbe Makel wie Taubheit. — So ſagt eine bekannte Stelle des Sachſenſpiegels (I, 4.): „Auf Zwitter und Zwerge erſtirbt (d. h. wird der Familie entzogen) weder Lehn, noch Erbe, auch nicht auf Krüppel. Die nächſten Schwertmagen ſollen ſie dann in ihre Pflege (Vormundſchaft) nehmen. — Wird aber ein Kind geboren, ſtumm, ohne Hand oder Fuß oder blind, das iſt wohl Erbe nach Landrecht, (d. h. für das freie Eigenthum), aber nicht nach Lehnrecht. ***) Hat es aber Lehn empfangen, ehe es ſo geworden iſt, das verliert es darum nicht. — Der Ausſätzige (Meſelſeke) empfängt weder Lehn, noch Erbe; hat er es aber empfangen (vor der Krankheit) ſo behält er es und vererbt es, wie ein anderer Mann."

Dem widerſpricht freilich II. Feud. 36:

An mutus vel aliter imperfectus Feudum retineat: Mutus et surdus, coecus, claudus, vel aliter imperfectus, etiamsi sic natus fuerit, totum Feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. — Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, Feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. Sic dicimus in clerico et in femina et in similibus.

Wer ſind dieſe similes, wenn nicht doch Preßhafte?! — Kinder können es nicht ſeyn, weil für Dieſe Vormundſchaften beſtehen. — Moraliſch Untüchtige oder Solche, die ſich an der Lehnstreue und ihren Geboten vergangen haben, auch nicht, denn dieſe wurden von

vel per fortiam et regnum ejus auferre ab eo, dum adhuc pater ejus potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, *non est surdus, nec coecus*, in omnibus jussionem regis potest implere, sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui esse dejectum — —

*) S. *Canciani*, Tom. II., S. 350.

**) „— eo tamen, si testes habet pater ejus, quod vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes. Si autem aliter, — —"

***) Für die Erbſchaft nach Landrecht wird es aber, wie Krüppel und Zwerge, der „Pflege" unterworfen geweſen ſeyn.

Digitized by Google

dem Lehnshofe abgesetzt und bestraft. — Auch findet sich in I. Feud. tit. VI. §. 3. die direkte Antinomie, daß der Stumme nicht in den Feudalbesitz eintreten darf, und nur von großen Gütern auf Alimente Anspruch zu machen hat. *) „Feudum amittitur" heißt es hier ganz entschieden. Ueberhaupt — abgesehen davon, daß die Ansicht von II. Feud. 36. im Widerspruch mit dem ganzen Geiste des mittelalterlichen Rechtes steht, — selbst die Worte dieser Lex stellen den Widerspruch nur schüchtern auf, wie eine bloße kontroverse Meinung, welche man zu äußern und mit den Gewährsmännern, G. und O., anzuführen, gar nicht hätte veranlaßt seyn können, wenn nicht das Gegentheil vielfach, ja durchgehends, anerkannt gewesen wäre. Ceteris paribus aber, überwiegt in Deutschland die Geltung des sächsischen Lehnrechts, welches natürlich in mancherlei Aussprüchen mit dem S.Sp. übereinstimmt **), bei weitem.

Denn im Allgemeinen hatten die alten Rechtsbücher die volle, ungetrübte Manneskraft zur Ausübung von Rechten vorausgesetzt. Es mußte Einer, selbst um als Erbe aufzutreten, gehen können, „ungehabt, ungestabt und ungeführt," wie die alten Formeln sich meistens ausdrücken, ***) um zu bezeichnen, daß Jeglicher seiner gesunden Sinne und Glieder mächtig seyn mußte; also vorzüglich mußte er die Gegenstände sehen und unterscheiden können, damit seine Handlung nicht, wie eine im Irrthum oder Wahnsinn begangene, als nichtig erschiene. — Selbst im römischen Privatrechte war ja die Testamentifactio eines Blinden aus einer nothwendigen Vorsicht beschränkt; †) zu öffentlichen Aemtern und Würden ließ nun gar das römische Recht aller Zeiten nur den Sehenden zu. ††)

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf das positive Staatsrecht ist zweierlei vornehmlich zu beachten: Das Gewohnheitsrecht

---

*) Struve und andere ältere Juristen, von den spätern C. S. Zachariä, schließen sich selbst bei der Auslegung des **Lombardischen** Lehnrechts unserer Ansicht an.

**) Vergl. darüber K. F. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, Ausgabe v. 1819. Bd. II. S. 440, Nota i. 2c.: Ueberall in den richterlichen Entscheidungen überwogen die deutschen Rechtsquellen, obwohl das Longobarden-Lehnrecht als Anhang des römischen Rechts, und folglich auch als kaiserliches, betrachtet ward.

***) S. Jak. Grimm's Rechtsalterthümer 1828, pag. 96. und 97.

†) Vergl. Mühlenbruchs Lehrbuch des Pandekten-Rechts, 2te Ausgabe v. 1838, Bd. III. S. 663; und Glück's Kommentar, XXXIV., S. 47.

††) L. 1. §. 5. Dig.: De postulando (III. 1.) u. a. m.

Digitized by Google

in den einzelnen Fällen, wie es etwa auch niedergelegt ist in Hausgesetzen und Familien-Verträgen, und die Natur der Sache in der Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse selbst.

An Beispielen für die Behauptung, daß von der Lehnserbfolge bedeutende geistige Mängel oder körperliche Gebrechen ausgeschlossen haben, kann es uns in alter und neuer Zeit nicht fehlen. — Die Fürstenwürde des deutschen Mittelalters war ja ein bloßes Amt, vom Reiche unter (lehnrechtlichen) Bedingungen verliehen, das, wenn es auch zum erblichen geworden war, doch persönliche Tüchtigkeit voraussetzte. Die Staatsdienerpragmatik von damals fesselte den Würdenträger durch liegende Gründe, statt, wie die heutige, durch Orden, Titel, Gehalte und Pensionen. Oft sind Reichsfürsten, wie andere Beamte, wegen Verbrechen abgesetzt worden; ja, fürstliche Verschwender wurden, wie andere prodigi, kraft richterlichen Spruchs des Kaisers oder eines Reichsgerichts, unter Kuratel gesetzt. Heut zu Tage stellt man den Satz auf, ein Fürst dürfe ganz ungestraft seine Kräfte mißbrauchen, während man die Privatleute von vorn herein unter die Kontrole der Präventivpolizei stellt. Aber die Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit des notorisch Unbefähigten oder des Verbrechers unter den Fürstensöhnen ist der wahren Majestät der Krone gewiß eben so gefährlich, als der Wohlfahrt des Volkes. Im Reichsstaatsrecht galt der Grundsatz von der Unfähigkeit gebrechlicher Familienglieder, in die herrschaftliche Würde zu succediren, ganz unbedingt; — doch war die Anwendung je nach den partikulären Rechtsquellen verschieden. So hebt der Auctor vetus de beneficiis (§. 81.) vorzugsweise den Aussatz hervor als ein Gebrechen, das die Lehnsfolge verwirke. Sollte vielleicht die politische Repräsentation ein präsentables Aeußere erfordern?

Ziemlich angenommen ward jedoch in späterer Zeit eine Distinktion, die verrieth, daß die praktischen Motive dieser Rechtssätze schon in Formen unterzugehen drohten: die Unterscheidung nämlich zwischen einem hinzutretenden Uebel und einem, das schon vor dem Antritt des Lehns stattfand, wofür man sich — nächst Sachsenspiegel I, 4. — auch vielfach auf L. 1 §. 5. Dig. De postulando berief. *)

*) Die Stelle handelt namentlich von einem Blinden:

„— — Casum, dum coecum utrisque luminibus orbatum Praetor repellit, videlicet, quod insignia magistratus videre et vereri non possit. Refert etiam Labeo, Publilium coecum, Asprenatis Nonii patrem, aversa sella a Bruto destitutum, quum vellet postulare. Quamvis autem coecus pro alio postulare non possit, tamen et senatorium ordinem retinet

Der Grund dieser Unterscheidung mag darin gelegen haben, daß das öffentliche Interesse bei der Uebertragung eines Grundbesitzes oder der damit zusammenhängenden, größeren oder geringeren, politischen Gewalten wohl erwogen und gewahrt werden konnte, nicht aber ebenso sicher bei dem ein für Allemal durch die geschehene Investitur und Antretung erworbenen Rechte (jus quaesitum) des Individuums, da ein geistiges oder physisches Gebrechen noch nicht bürgerlich vernichtet, sondern nur zu gewisser Pflichten Erfüllung unfähig macht, die mit dem Grundbesitze verbunden waren. Deßhalb half man sich gegen die später erst eintretende Unfähigkeit von Reichs oder Landes wegen durch Kuratele oder Regentschaften, namentlich sogenannte „Administrativ-Kommissionen," die später eine allgemeinere Anwendung bekamen. *)

Wenn physische Kraft als (nothwendige) Wehrfähigkeit galt, so war natürlich die Möglichkeit einer richtigen Benützung der Kräfte ein ebenso dringendes Erforderniß. Dazu gehörte nun nicht blos eine normale psychische Gesundheit, sondern auch der Besitz gesunder Sinne, und vor allem des Augenlichts, um die Gegenstände zu unterscheiden, weil ohne Das ihre richtige Beurtheilung und Handhabung auch nicht gedacht werden kann; gerade, wie im Zivilrecht die mangelnde Einsicht, als Täuschung oder Irrthum, dieselben Ansprüche auf Restituirung gibt, wie die fremde Gewalt, vis.

So will es die strengste Analogie aller (oben erwähnten) Gesetzesstellen.

Die unbestrittene Anwendung dieser Grundsätze auf das Reichsstaatsrecht lag nicht ferne; es bedurfte nur gegen die Sophistik der Gewalt eines authentischen Ausspruchs, und der geschah mit der Festsetzung der übrigen Zustände von K. Karl IV. in der goldenen Bulle (Artikel XXV. De Integritate principatuum Electorum servanda: §. 3 und 4.) bei Gelegenheit der Bestimmung des Primogeniturrechts für die kurfürstlichen Häuser:

(§. 3.) Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu *alterius*

---

et judicandi officio fungetur. Num quid ergo et magistratus gerere posset? — Exstat quidem exemplum ejus, qui gessit — — —"

Im Schlußsatze wird die Distinktion ganz allgemein auf jeden Magistrat angewandt, so nämlich, daß Blindheit von Anfang an ausschließt. — Dazu vergl.: Struvii Syntagma Jur. Feudal: Cap. IX. §. X. Nr. 5.: „Non omittit feudum acquisitum, si *post* defectus supervenerit."

*) S. K. Ed. Weiß, System des deutschen Staatsrechts, 1843. S. 249.

Digitized by Google

famosi et notabilis defectus existeret, *propter quem non deberet seu posset hominibus principari.*

(§. 4.) „In quo casu inhibita sibi successione secundo genitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniorem fratrem, vel consanguinum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum." *)

Aus der ganzen Fassung dieser Bestimmung und namentlich der im §. 3. angegebenen Ursache, „daß ein Geisteskranker oder sonst mit einem namhaften Gebrechen Behafteter den Menschen nicht vorstehen könne," erhellt zur Genüge, daß sie sich nicht blos auf die Kurfürsten bezieht. Im Gegentheile scheint hier eine allgemeine ratio des öffentlichen Rechtes schon zu Grunde gelegen zu haben. **)

Die Ausschließung Blödsinniger und Verrückter hatte niemals dem geringsten Zweifel unterlegen, ***) ja es kam, — nach J. J. Moser's pragmatischer Anführung — vor, daß man, freilich erst abgesetzte, Fürsten um ihrer großen Tollheit willen einsperren mußte. Im Verlauf dieser Stelle (Familienstaatsrecht, Thl. I., Kap. I. §. 13.) bemerkt Moser, wenn Fürsten wegen bedeutender körperlicher Gebrechen nicht freiwillig abdankten, so könne man die höchsten Behörden des Reichs um Entscheidung und Exekution angehen. Die Absetzung geschah dann ohne irgend einen Vorbehalt zu Gunsten der etwaigen posthumen Descendenten, als eine absolut wirkende. †)

Hier also wird der Unterschied zwischen ursprünglichen Uebeln und erst hinzutretenden gar nicht gemacht, sondern die Regierungsfähigkeit ist das leitende Princip jener Zeit, welches nach allen herrschenden Grundsätzen damals vom Successionsrecht noch gar nicht, und vom Besitzrechte noch kaum getrennt werden konnte, wie es sich von selbst verstehen mußte, so lange die Begriffe von Fürstenwürde und Reichsamt — trotz der Erblichkeit — identisch waren, und also die Besetzung derselben unter den Reichsgerichten stand. Denn, so lange das Reich blühte, und mehr als dem Namen nach bestand, ward der Gesichtspunkt des Amtes und der Befähigung festgehalten. Wenn sich also auch beim gemeinen Lehnrecht jener Unterschied (aus

*) Dazu vergl. Ludewig's Erläuterung der G. B. Thl. II. S. 477. und J. J. Moser's Familienstaatsrecht, I. Thl., Kap. I. §. 14.

**) S. Weiß, l. c. S. 240.

***) S. *Struvii* Jurisprudentia heroica, T. V. p. 625. u. J. J. Moser's deutsches Staatsrecht, Thl. XVIII., S. 149. u. ff.

†) S. die Deduktion des hannövrischen Bundestags-Gesandten im Prot. der Bundes-Vers. v. 1851, S. 491. u. 493.

Digitized by Google

S.Sp. I. 4 und L. 1. §. 5. Dig. De postul.) durch den gleichsam unverlöschlichen Charakter, oder doch das erworbene Recht der Investitur eingeschlichen haben sollte, so galt für die Reichsfürstenwürde fortwährend die entschiednere Ansicht der alten Volksrechte, weil das Fürstenamt, wie das älteste Stamm-Herzogthum, eine fortlaufende Kette von Verpflichtungen und Gegenrechten bildete. Der Beweis durch Beispiele wäre hier leicht zu liefern; so wurde der im Alter taub und blind gewordene Ludwig II. von der Pfalz durch seine Söhne und Räthe abgesetzt. *) Aehnliche Fälle theilt noch der kompendieuse Moser, und Andere, in Menge mit (s. unten).

Die Entscheidung, wer nun im fraglichen Falle wirklich regierungsunfähig sey, war in der ältesten Zeit sehr einfach, weil es nur darauf ankam, ob einer vor versammeltem Volke die Waffen schwingen konnte. In dieser Staatsprüfung lag eine praktische Volkssouverainität, die der erprobten Autorität! Aber dieser Weg wurde später verlassen, die Verhältnisse wurden ohnedieß verwickelter, die Bedürfnisse erhöht, und so kam es im speziellen Falle auf die arbitraire Entscheidung der Richter (hier also der Reichsgerichte) an, was für wesentliche Mängel als aufhebende Hindernisse zu erklären wären. Diese Lehre wurde also auf gesetzlichem Wege weniger streng ausgebildet, als durch das Bedürfniß, die Rechtssitte und den richterlichen Ausspruch. Daß Taubstummheit und Blindheit zu den schlechtweg ausschließenden Gebrechen gehört haben, dafür sprechen nicht bloß die bisher angeführten Quellen, sondern auch viele partikuläre Statuten. **)

Manchmal mochten freilich unbestimmtere Seelenzustände, oder die Hoffnung einer baldigen Genesung, zu einem Mittelweg bewogen haben. Dieser bestand denn in einer Regierungs-Kuratel aus den nächsten Agnaten, oder einer sogenannten „Landes-Administration," welche meistens von der Pflege oder Vormundschaft des Geisteskranken getrennt gehalten ward. ***)

*) S. J. J. Moser's persönliches Staatsrecht, Thl. I., S. 668.

**) S. namentlich C. F. Walch, Opuscula II., S. 180. dafür, daß Blindheit regelmäßig von der Feudal-Erbfolge ausgeschlossen habe.

***) Vergl. „Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten," Bd. III., S. 207. über das Verfahren gegen einen Herzog v. Guastalla, 1729.

Viele Kuratel- und Absetzungs-Geschichten s. angeführt in Klüber's öffentlichem Recht des deutschen Bundes, neueste Ausg. v. 1840, S. 240, Not. 61. (wo fast für jedes deutsche Fürstenhaus der Beweis der Gültigkeit obiger Sätze bei vorkommendem offenkundigem Blödsinn geliefert wird.) Auch s. Winkopp's rheinischen Bund, Heft XXVIII., S. 156. über die

Digitized by Google

Dieser Mittelweg der Kuratelen, welche in der Regel dem muthmaßlichen Thronfolger zufielen, bildet allerdings einen Uebergang zu den staatsrechtlichen Ansichten der Neuzeit. Er schlich sich wohl für solche Gebrechen oder Krankheiten ein, bei denen eine Besserung zu hoffen oder zu erwarten war, wie eben bei zerrütteten Seelenzuständen, und mochte hier besonders aus der Befürchtung des Mißstandes hervorgehen, wenn man den wiedergenesenden Fürsten als bürgerlich und politisch mundtodt hätte ansehen müssen. Diese und ähnliche Motive wurden 1788 in dem englischen Parlamente wegen Georg's III. Geisteskrankheit abgewogen, bis derselbe wirklich genas. Vielleicht hat auch das römische Recht eine solche zarte Berücksichtigung der „lucida intervalla" hervorgerufen, die wir für unpraktisch halten, weil sich die Gränzen schwer, ja unmöglich, ziehen lassen.

Aber bei eintretenden Körperfehlern, die für unheilbar galten, wie Taubstummheit oder eine mehr als momentane Blindheit (welche nicht etwa die temporaire Folge einer Krankheit ist), erfolgte stets unbedingte Ausschließung, ja eventuell Absetzung, wenigstens überall und so lange, als man mit dem gekrönten Haupte eine höhere Vorstellung, als die der leeren Würde, nämlich die der thatsächlichen und zu erprobenden Würdigkeit verband; als es noch mehr auf die faktische Vertretung des Landes in Krieg und Frieden ankam, denn auf die äußerliche Repräsentation im Glanze eines sittenlosen Luxus nach Art der Höfe des „ancien régime." Es war ein schlimmes Zeichen für die Kraft und das Bestehen des deutschen Reichs, daß man den vor Gelehrsamkeit geistesschwachen Rudolph II. noch ein Jahr lang bis zu seinem Tode (1612) die Kaiserkrone tragen ließ, während die Stände seiner Länder ihm, eins nach dem andern, die Herrschaft zum Vortheil seines Bruders Matthias abgenommen hatten, ohne Einspruch der Reichsstände. Freilich war Rudolph nicht notorisch geistesschwach, sondern nur auffallenden Gemüthsstörungen unterworfen und einer liebenswürdigen Zerstreutheit, welche vielleicht von den Hofzeitungen späterer Jahrhunderte für eine interessante Hinneigung zum Tiefsinn der Spekulation ausgegeben worden seyn würde. Und die Reichsstände liebten es, wenn sie auch den speziellen

agnatische Landesadministration wegen des Blödsinns des Herzogs von Holstein-Oldenburg (1785 — 1823.) Den Fall des Herzogs Wilhelm II., Des Jüngeren, von Braunschweig-Lüneburg, 1591 — 1592., s. in Moser's Staats-Recht, Thl. I., S. 612. u. Reymeier's Chronik des Braunschweigischen Hauses, 1722. Seine Söhne mußten während seiner Altersschwäche die Regierung führen.

Digitized by Google

Unterthanen des Kaisers ihr Recht lassen mußten, einen schwachen Kaiser an der Spitze zu sehen, der den damaligen Wirren und Parteiungen, welche es doch zu keinem definitiven Generalbeschluß auf Absetzung hätten kommen lassen; als ein sehr willkommnes Haupt erscheinen mußte.

Und dann war der Kaiser ein Wahlmonarch, wirklich nur ein Supplement zur Reichsverfassung, die mit ihm, wie ohne ihn, zerfiel. Für die Regierungen aber, denen die Erblichkeit zur Regel geworden war, mußten im Interesse des Landes, wie des Reichs, strengere Maßregeln gelten. Da ist denn für die mildere Praxis der späteren Zeit immerhin der Trost festzuhalten, daß die Regierungsvormundschaft, nach deutschem Rechte und nach jedem Staatsrechte überhaupt, keine bloße interpositio auctoritatis, in dem selbst für die Praxis des Privatrechts längst veralteten strengeren römisch-rechtlichen Sinne, bedeutet, sondern eine selbständige Regierung; *) wie ehedem der Lehensvormund auch selbständig belehnt ward und in eigenem Namen den Lehnseid schwor, so konnten und mußten nach altem Herkommen vormundschaftliche Regenten selbst die Landeshuldigung annehmen, die Landesfreiheiten bestätigen, selbst Verfassungsänderungen sanktioniren u. s. w., gerade wie der Herrscher.

Ferner ist dabei der wesentlich agnatische Charakter der Regierungsvormundschaft zu bedenken, welcher dieselbe zu einer subsi-

*) Dieß ist vortrefflich auseinandergesetzt in Zöpfl's „Ueber Regierungs-Vormundschaft im Verhältniß zur Landes-Verfassung", (S. 51 u. ff.) einer Brochüre, die (1830) bei Gelegenheit des Streites zwischen Herzog Karl von Braunschweig und seinem königlichen Vormund von England erschien, welchen Streit auch die Bundesversammlung im Sinne unserer Behauptungen dafür entschied, daß der Reichsverweser die volle Regierungsgewalt des konstitutionellen Fürsten zu Verfassungsänderungen besitze. S. den Bundes-Beschluß v. 4. Nov. 1830 und Hannovers Abstimmung dabei — in den Prot. der Bundesversammlung. Die Analogie der Reichsvikarien, denen jedoch (lege speciali) gewisse Ausnahmen gestellt waren, und die Autorität aller großen Juristen besagt entschieden dasselbe für ältere, wie für neuere Zeit. (Der Lehens-Vormund hatte ja sogar die Nutznießung). S. Aur. Bull. VII. §. 4.: „Jus, vocem, potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi — —". Ueberhaupt vergl. J. J. Moser's persönliches Staatsrecht, Thl. I. S. 524. *Hugo Grot.* De J. belli ac pac. l. ep. 3. art. XI. und *Struvii:* Jurisprud. heroica, Part. VI, pag. 129 u. sequ. — Ferner: Klüber's Oeffentl. Recht des deutschen Bundes, 1840. S. 515 u. 548., Weiß, das deutsche Staats-Recht 1843, §. 219. und Zöpfl's Grundsätze des allgemeinen und konstitutionell-monarchischen Staatsrechts, 1841. §. 57.

Digitized by Google

diären Erbfolge erhob, so daß selbst die testamentarische Vormundschaft in der Regel nur aus den nächsten Agnaten, mit Umgehung des im Mittelalter ohnedieß sehr prekären Erstgeburtsrechts, gewählt werden konnte. Die Mitberechtigung der männlichen Familienglieder ist ja uralt. *) Die goldene Bulle setzte die Bestimmung über die gesetzliche Tutel der Agnaten in das Kapitel (VII. §. 4.) De successione Principum (nicht bloß Principum Electorum). **) Hierin ist eine testamentarische Regentschaft gar nicht angenommen. Wo sie aber bestand, wurde die landesherrliche Bestimmung eventuell ersetzt, ergänzt oder, wenn sie zu Recht nicht bestehen konnte, verändert durch den zweiten Factor der Regierungsthätigkeit, durch die Landstände. Und in der Regel konnte auch dann noch die uralte Bedingung des agnatischen Konsenses nicht übergangen werden, wiewohl die gesetzgeberische Mitwirkung der Landstände einen stillen, nur allmählig weiter hervortretenden Widerspruch zu der lehnrechtlichen Idee des Gesammtrechtes der Familie bildete. Dennoch war nichts natürlicher und dem politischen Interesse der Monarchie angemessener, als dieses Institut. So lange noch nicht die Primogenitur und die Aufhebung des Lehnsnexus die fürstliche Erblichkeit zur Staats-Succession ***) erhoben hatten, konnte nur auf diese Weise der testamentarischen Willkür und dem raschen Wechsel, dem ewigen Streit um die Herrschaft, vorgebeugt werden. Schwankungen waren verhindert, so weit die ungestörte Fortdauer der Monarchie mit der Unsterblichkeit einer Familie zusammenhing.

Alles, was sich auf Erbfolge und Regentschaft bezog, bedurfte der öffentlichen Bestätigung und gehörte anerkanntermaßen zu den nothwendigen Grundpfeilern einer Staatsverfassung, an die persönlicher Vortheil oder die Willkür des Einzelnen möglichst wenig rühren durfte. Was im Privatrechte das Notherbenrecht bedeutete, war für

*) Sie hing vielfach, wie das Prinzip der Erbfolge überhaupt, mit den Garantieen der Landes-Verfassung zusammen. — So machte schon Ludwig der Fromme, in seiner letzten Verordnung, unter Anderem die Absetzung eines schlechten Fürsten seines Stammes in zweiter Instanz von dem Familienbeschluß der Agnaten abhängig. S. Divisio Imperii Lud. Imp. inter filios suos, a. 817. cap. 10. in Pertz Mon. Germ. Tom. (leg.) I. pag. 199.

**) S. Schmauß, C. J. publ. Germ. 1774, pag. 24.; dagegen s. Edit. *Goldast.*

***) Der Ausdruck: „Allodial-Succession" scheint mir fälschlich von neueren Publizisten hierfür angewandt zu werden, wenn auch eine ähnliche Verwechselung, wie die in diesen Worten ausgesprochene, die Unterscheidung von Successionsfähigkeit und Regierungsfähigkeit hervorrufen half.

Digitized by Google

das Staatsrecht ein unabweisbares Interesse des ganzen Reichs. Und vorzugsweise galt dieß (seit der G. B.) von den Kurhäusern, als den ersten Stützen Deutschlands. — Selbst die Erbvergleiche mußten vom Kaiser bestätigt werden, aber diese Bestätigung konnte erst erfolgreich eintreten, wenn die Landstände des Fürstenthums ihre Einwilligung dazu gegeben hatten, sich der oder jener Landesfolge zu unterwerfen.

So mußte das Erstgeburtsrecht durch den Erbvergleich der Häuser Braunschweig und Lüneburg von 1374 erst mit der Ritterschaft und Landschaft berathen und vertragen werden, und das darauf bezügliche *Pactum* Henrico-Wilhelmianum von 1535 wurde von Kaiser Karl V. (1539), nicht minder aber — trotz der alten Einwilligung — von den Landständen nochmals bestätigt. *)

In den alten Braunschweigischen Landesfreiheiten heißt es darob:

„Die Landstände sind nicht schuldig, zu huldigen,
„bevor sie nicht über das Punctum Primogenituræ, und über
„das Pact. Henrico-Wilhelm. zur Genüge assekuriret sind, —
„per Testamt. Julii de anno 1582., pg. 13, 14, 15, 20.
„— Adde Rec. de Anno 1355, 1394 u. 1535."

Ferner war, seit Karl VII., auf den Antrag dreier Kurfürsten, in der Wahlkapitulation (art. 1, §. 3. et 4.) festgestellt, daß der Kaiser keinen Fürsten wegen Verbrechen oder Unfähigkeit absetzen könne, ohne das Urtheil und die Zustimmung der Reichsstände.

Daß über minderjährige oder unfähige Fürstensöhne nicht nur der Kaiser die obere Vormundschaft (Obervogtei) geübt, sondern daß meistens auch die Landstände bei der ersten Vormundschaft konkurrirt haben, ist kein bloßes, der Fürstengewalt in einzelnen Fällen abgetrotztes Faktum, sondern Rechtens gewesen in fast allen deutschen Fürstenhäusern, und selbst in Haus- und Staatsverträge aufgenommen. *)

*) Für das auf dieselbe Bestimmung bezügliche Testament Herzogs Julius II. von Braunschweig 1582 wurde ebenso die Bestätigung Kaiser Rudolphs II. eingeholt.

Vergl. für alle diese Notizen:
Rehtmeier's Chronik, 1722, pag. 661, 881. u. 1032. ꝛc. und
Lünig's Reichs-A. Part. Spec. Contin. II., IV. pag. 286. et sequ.

*) In Würtemberg und Hessen besagten das seit dem 15. Jahrhundert, unter der kaiserlichen Autorität abgeschlossene Verträge, in Oesterreich seit 1439. Beispiele von Sachsen, 1539. u. 1622., und den meisten deutschen Ländern zu den verschiedensten Zeiten siehe in J. J. Moser's persönlichem Staatsrecht I., S. 471, 498. 499. S. 515. u. ff. — Nirgends aber finden

Digitized by Google

Größtentheils haben die Landstände erst über die Unfähigkeit des Thronfolgers die Entscheidung abgegeben, z. B. in den angeführten Fällen aus dem Hause Braunschweig, wie es ja auch nothwendig aus der erwähnten Stelle der Landesfreiheiten folgt; dasselbe geschah in Würtemberg 1498, bei der Entsetzung Eberhard's II. u. A. m. (In neuester Zeit ist vielleicht die Absetzung Herzog Karl's von Braunschweig so aufzufassen.) Selbst bei den testamentarischen Vormundschaften und Regentschaften war, der Sitte gemäß, fast überall eine Mitwirkung der Landstände eingeführt, wohl um des Fürsten eigener Sicherheit willen!

Eine Mehrzahl deutscher Fürstenhäuser entsagte durchaus dem Rechte auf die Einsetzung einer Tutela testamentaria, ja, es war im ganzen Mittelalter streitig, ob, wenn weder Pacta, noch Herkommen entschieden, bei fürstlichen, Lehns- und Staats-Successionen die gesetzliche Kuratel der testamentarischen vorginge, oder umgekehrt. Für jene, die Geblüts-Vormundschaft, also gegen das römische Recht, erklärte sich unbedingt die Juristenfakultät zu Halle. *) Jedenfalls hatte diese Ansicht, in Uebereinstimmung mit der Praxis und Doktrin des Mittelalters, **) für die kurfürstlichen Häuser schon durch den klaren Ausspruch der goldenen Bulle das Uebergewicht.

Die Staatsverträge hatten jedenfalls mehr Gewalt, als die Testamente; ja, sie konnten, wenn vom Reich bestätigt, selbst der G.B. derogiren. So hat das Pactum Henrico-Wilhelmianum den Landständen das Recht gewährt, dem minderjährigen Landesherrn Vormünder zu setzen, — was auch bei Herzog Erich's und Ernst's Kindern ausgeübt worden. ***) — Wo aber auch eine testamentarische Regentschaft eintreten konnte, ward sie doch durch die nöthigen und üblichen Bestätigungen dem Makel persönlicher Willkür enthoben, und zum Gesetze.

Namentlich aber ist das festzuhalten, daß die goldene Bulle hauptsächlich für den Fall der Unfähigkeit eines kurfürstlichen Prinzen die regelmäßig eintretende agnatische Erbfolge, als unabwendbare Norm, auch der Regentschaft, feststellt, weil in diesem Falle

---

sich widersprechende Beispiele. — Beispiele aus der Braunschweigischen und Hannöverschen Geschichte s. in Moser l. c. S. 335. u. S. 471.
Auch die venia aetatis hing von den Landständen ab.

*) Moser, l. c., S. 466. — Das öffentliche Recht nahm überhaupt weniger die Römischen Institute an.

**) Moser, ibid., S. 460.

***) Ibid., S. 471.

Digitized by Google

nicht von einer kurzen, nur für eine geringe Zeit vorausbestimmten und noch dazu durch die venia aetatis (des Kaisers oder der Landstände) abzukürzenden Vormundschaft die Rede seyn kann, wie bei der einfachen Unmündigkeit, sondern von einer Regierung für die unbestimmte Lebensdauer des preßhaften Thronfolgers, also oft für ein halbes Jahrhundert und mehr! — Wenn auch die mildere Praxis der späteren Zeit die Regierung auf die Erben des Unfähigen nach dessen Tode zurückgehen läßt, statt auf die des regierenden Agnaten, so kann deßhalb doch nicht der Willkühr und Unsicherheit testamentarischer Verfügungen das Heil und die Ruhe des Fürstenthums preisgegeben werden.

II. Das neuere Recht.

So verhielten sich die fraglichen Rechtsgrundsätze nach dem Reichsrechte. Den Uebergang zum modernen Staatsrechte bezeichnet eine Episode, die gleichfalls (wie so manches schon angeführte Beispiel) der Geschichte des Braunschweigischen Hauses entnommen ist; — wir meinen die Regentschaft, während der ersten Periode des offenkundigen und offiziellen Irrsinns Georg's III. von Hannover und England.

Das schon angetretene Lehn ward diesem Reichsvasallen zwar nicht weggenommen, bei der damals schon eingetretenen Schwäche der Reichsgewalten. Aber die agnatische Regentschaft, im Sinne der G.B., trat für Hannover von selbst (gleichsam ipso jure) ein.*) — Nur verlangte der deutsche Kaiser, in seiner Eigenschaft als „oberster Richter," eine Darlegung der vorliegenden Umstände, welche eine Regentschaft und gerade diese berechtigt und veranlaßt hätten. Aber ein derbes kurhannöverisches Ministerial-Reskript (vom 25sten März 1789) wies diese Einmischung als eine ganz unbefugte Anmaßung zurück. — Darüber entspann sich unter den deutschen Publizisten jener Zeit eine in vielen Abhandlungen durchgestrittene Kontroverse, deren Hauptpunkte Reuß' Staatskanzlei (im 19ten Bande) genau mittheilt. Ihr Resultat mag für den unparteiisch Vergleichenden in kurzen Worten etwa Folgendes seyn:

Allerdings hat in den guten alten Zeiten das Reichsoberhaupt eine solche obervormundschaftliche Gewalt besessen, welcher sowohl

*) S. Reuß' Staatskanzlei, Bd. XIX, S. 20. u. S. 52.

das Interesse der Völker, als das der Fürstenhäuser, zu wahren zustand. Allein diese hätte für den vorliegenden Fall nicht direkt angewandt werden können, weil sonst wohl völlige Entsetzung des preßhaften Regenten hätte eintreten müssen. — Und das geschwächte Haupt eines zum Schatten abgemagerten Reichs konnte, dem überkräftigen und auf seine Unabhängigkeit stolzen Vasallenthum der englisch-hannöverschen Regierung gegenüber, ein solches Hoheitsrecht nicht geltend machen, wenn es nicht in den speziellen hannöverschen Staatsrechtsquellen oder den Gesetzen der dortigen Familien-Autonomie begründet war. Ein Bestätigungsrecht des Kaisers, oder die Pflicht der nachzusuchenden Bestätigung war aber, weil sich das ehedem von selbst verstanden, selbst in dem ausführlichen Vormundschafts-Reglement des Herzogs Julius II. von Braunschweig, vom J. 1582, nicht enthalten.

Hingegen schien, nach der Ansicht der bedeutendsten Staatsrechtslehrer, die Errichtung einer Regentschaft strengeren und höheren Bedingungen unterworfen, als die einer Privatvormundschaft des minderjährigen oder preßhaften Fürsten. — So sagt Reuß (l. c. S. 57.): „Moser hat (Theil XVIII, S. 338. u. Thl. XI, S. 429 des deutschen Staatsrechts) mehrere Beispiele von Absonderung der privaten und öffentlichen Vormundschaft gesammelt, woraus man ersieht, daß, wenn Erziehung des Pupillen, nebst Besorgung dessen Privatvermögens von der Landesadministration getrennt, und verschiedenen Personen durch Hausverträge oder Herkommen zu Theil wird, immer der nächste Agnat (oder Schwertmagen) bei letzterer der reichsständischen Wittwe vorgeht, ein nicht ganz verwerfliches Argument dafür: daß das Recht der Regentschaft sich in der Regel, und ohne eine besondere Verordnung des Hauses, auf das Recht der **Landesfolge** gründe."

Wir sehen, hier war die Frage den unmittelbaren Einflüssen des Lehnsnerus schon entrückt, und ist doch wesentlich dieselbe geblieben.

In England, wo derselbe Georg III. dieselben Debatten aufregen mußte, durfte nur der Gesichtspunkt des konstitutionellen Gesetzes und der allgemeinen Wohlfahrt erwogen werden.

Nachdem die Unfähigkeit Georg's, die königliche Gewalt persönlich auszuüben, durch ärztliche Gutachten außer Zweifel gebracht war, legte Pitt, der erste Minister, die Sache dem Parlamente vor. Politischer Gegner des Kronprinzen, und, obgleich Tory, gestützt auf „Precedents" aus der Geschichte der englischen Revolutionen, schlug er vor, daß das Parlament eine Regentschaft

Digitized by Google

frei wählen solle, weil die beiden Häuser sämmtliche Interessen der Nation vertreten. In ihnen ruhe das verfassungsmäßige Recht, die Ohnmacht der dritten Behörde der Legislatur zu ergänzen.

Die Gegenpartei, Fox und Burke an der Spitze, entgegnete, daß diese Motion, über die Grundsätze der englischen Verfassung hinausgehend, für den eingetretenen Fall Großbritanien in eine Wahlmonarchie umzuwandeln drohe, und, die Konsequenzen der erblichen Einherrschaft verletzend, dem rechtmäßigen Thronfolger, dem Prinzen von Wales, die halbe Welt als Mitbewerber in die Schranken rufe. — Diese whiggistische Opposition, welche sonst die britischen Staatsrechte im Sinne der Volksfreiheit zu entwickeln und zu reformiren trachtete, hielt diesmal um so fester an dem alten Prinzip der Feudal-Monarchie, als die Frage für sie zugleich eine persönliche war. — Zufällig wurde damals der heftig geführte Streit durch die glückliche Genesung des Königs unterbrochen; doch siegte 1810—1811, bei der wiederholten Katastrophe des königlichen Verstandes, die Ansicht der Opposition von 1788—1789. — Ein seltsam verwickelter Zwist der Tendenzen, wo das Tory-Ministerium freiwillig das Prinzip aufstellte, daß der Volks-Souveränität ein richterliches Urtheil über die Fähigkeit des Königthums, und selbst die Befugniß, dasselbe im Nothfall zu ergänzen, zustehe, während die feurigsten Anhänger der Volksrechte ihre Garantie in dem Prinzip der Erblichkeit fanden. — Burke glaubte seinen Huldigungseid, den er dem Haus Hannover geschworen, zu verletzen, wenn er auf Pitt's Vorschläge einginge, und somit „neue Götter verehre." Fox bewies, daß eine jede Form der Regentenwahl, von wem sie auch ausgehe, die Form der Monarchie im Innersten verändere, daß die Revolution von 1688 keinen Vorgang biete, weil damals der erledigte Thron erst hätte besetzt werden müssen, damit die verfassungsmäßigen Funktionen ihren Lauf haben könnten. „Die Regentschaft darf nicht wählbarer seyn, als die Krone," sagte er unter andern: „Sie darf nicht beschränkter seyn, denn sie hat die nämlichen Pflichten, und bedarf derselben Rechte, um diese Pflichten zu erfüllen." — — — „Wenn man Jeden zum Regenten erwählen könnte, so könnte man auch Regenten für einen Monat, für ein Jahr ernennen, u. s. w." Hier wird also, selbst von den Liberalen, die Unterbrechung der Landesfolge als eine Art Revolution betrachtet, die Regentschaft aber gilt dabei für eine Landesfolge, über welche selbst das Parlament nur das Urtheil des Richters, nach den bestehenden Normen der Verfassung, nicht aber

Digitized by Google

die Entscheidung des Gesetzgebers üben dürfe, — es müßte sich denn um eine objektive Aenderung der Verfassung handeln.

Ungefähr um dieselbe Zeit kamen in der ältern Linie desselben Hauses schlagende Beispiele für diesen Rechtssatz vor. Der thatkräftige Herzog von Braunschweig-Oels, Karl Wilhelm Ferdinand, war bei Jena tödtlich verwundet gefallen, unter den drohendsten Umständen, die wohl für sein kleines Reich einen dem Verstorbenen ähnlichen, des Vaters würdigen Thronfolger wünschen ließen. — Ob vielleicht ein schwacher, friedlicher Regent besser lavirt hätte, ob das Schicksal einen Feldherrn, einen Krieger verlangte, genug, der älteste der überlebenden Söhne, Georg Wilhelm Christian, geboren 1763, mußte wegen Geistesschwäche zurücktreten, der zweite (eigentlich der dritte *) August, geboren 1770, ebenso **wegen Blindheit**, und erst Friedrich Wilhelm, geb. 1771, succedirte, der sieben Jahre später, ähnlich seinem Vater, in der Schlacht fiel. Er hinterließ noch unmündige Prinzen, die Brüder Karl und Wilhelm, und auch jetzt gab man eher die mißliche Bevormundung und Regierung Georg's IV. von England zu, der seltsamerweise zugleich zwei Regentschaften zu verwalten hatte, als daß man die Herrschaft auf die übergangenen Prinzen hätte zurückgehen lassen.

Im Wesentlichen bleibt sich also zu allen Zeiten die Anforderung an den Herrscher gleich: Man will, wenn nicht nothwendig einen weisen, doch einen befähigten Mann. Nur der Einfluß, den die Stände auf die Besetzung der Regentschaft ausübten, wechselte je nach der Freiheit des Jahrhunderts. In dem alten Frankreich haben die Generalstaaten mehrmals den Regenten erwählt. **) In England, dem Musterlande und der Heimath des historisch entwickelten Konstitutionalismus, machte sich der Grundsatz geltend, daß der König nie fehle, — eine Rechtsfiktion, welche die ersten Juristen des Landes (Blackstone, Coke, Selden) auch so ausdrückten, daß der König nie minderjährig sey. — Wie vorkommenden Falls diese Parömie gedeutet und angewandt wird, haben wir vorläufig schon gesehen. Das letzte bedeutende Statut von Großbritanien über Regentschaften, 5. Geo. III. cp. 27. 1765., läßt zwar für gewisse Fälle eine Art von testamentarischer Regentschaft zu, aber doch nur eine, die unter den nächsten Agnaten auszuwählen ist. — — —

*) Der erste Sohn Karl Wilhelm Ferdinands war schon vor seinem Vater, 1806, gestorben.

**) Die Generalstaaten von Tours während der Minderjährigkeit Karls VIII., die von Orleans und Pontoise noch nach Franz I. Tode.

Digitized by Google

Die Aufgabe jedes Gesetzes und der Sinn jeder Verfassung hierfür ist nach dem Allem bestimmt der: den Zweck, den die Erblichkeit erreichen soll, nämlich das Staatsgetriebe niemals stocken zu lassen, dadurch auch für unvorherzusehende Fälle zu erfüllen, daß die Regentschaft ebenfalls als eine nothwendige und agnatische, durch eine Art von Erbfolge vorausbestimmt, für jeden unfähigen Thronfolger von selbst eintrete.

So war es wirklich allerwärts. — Ist etwa heut zu Tage die Stellung des Königthums eine andere geworden, eine bessere oder eine schlimmere?

Das seltsame nachträgliche Maturitäts-Examen der Gymnastik, wie es das Volksrecht der Allemannen und Alt-Baiern erheischte, hatte sich im Geiste des Mittelalters dahin ausgebildet, daß die männliche und ritterliche Befähigung beim Fürsten erfordert und faktisch vorausgesetzt wird. — Später trat für alle öffentlichen Verhältnisse der Kompler des Staatsrechts an die Stelle des Lehnrechts, die Staats-Succession, eine Art von ausschließlichem Notherbenrecht, mußte die Feudal-Erbfolge ersetzen. Die Idee des einen und untheilbaren Staats, die moderne Staatshoheit hatte in Deutschland das Reich zugleich verdrängt und beerbt, und die Vasallen dieser großen Leiche zu Herren und Königen erhoben. Im Staate war also Reich und Reichsamt, die unmittelbare und mittelbare Staatshoheit, Herrschaft und Regierung, vereinigt. Wo sonst ein sichtbares Oberhaupt entschieden und bestätigt hatte, mußte jetzt das Recht einzig aus dem Begriffe des Staates gefolgert werden. — Auch das Verhältniß zu den Vertretern des Volkes ward dem Boden des Vergleichs und Kompromisses entrückt, um einer höhern Nothwendigkeit zu gehorchen, dem modernen Schicksal, — der großen Politik!

— Die ersten, mäßigeren Verfassungsbildungen der französischen Revolution hatten einen Gesichtspunkt aufgenommen, welcher, im deutschen Mittelalter allgemein gültig, von Friedrich dem Großen noch mit Begeisterung als die Richtschnur seines Verfahrens ergriffen, erst von den Hofpubliziften der neuesten Zeit arg verketzert wurde, den nämlich, daß der König als der erste Beamte seines Staates zu betrachten sey. Dieser Grundsatz kann in seiner abstrakt einseitigen Ausführung der Erblichkeit allerdings ebenso gefährlich werden, als sein Gegentheil. Wirklich äußerten sich auch schon in den Debatten der französischen Nationalversammlung über Reichsverweſung einzelne

Digitized by Google

Spuren solcher Extreme, neben allen Zweifeln unserer bisherigen Erörterungen. *)

Um jeder gefährlichen Consequenz auf einmal zu entgehen, ward nun das Königthum in die Wolken gerückt, um in diesen ätherischen Regionen von dem neu erfundenen, metaphysisch-historischen Begriff der „Legitimität" getragen zu werden. Die nebelhafte Hypothese des „Von Gottes Gnaden" hat nur die historische Vernünftigkeit in sich, daß ein erblicher Monarch allerdings nicht kraft eines Beamtenvertrags, noch bloß durch seine persönliche Tüchtigkeit zur Regierung berechtigt ist, sondern als eine Potenz des Staats, deren letzter Grund es eben ist, daß sie da ist, unbedingt und unvermeidlich. — Das Prinzip der Konstitution ist ja auch ein geschichtlich entwickeltes, eine Vermittlung alt bestehender Zustände mit den Postulaten des modernen Rechtsbewußtseyns, — bei deren Beurtheilung wir die historischen Maaßstäbe nicht verschmähen dürfen.

Wie steht es, nach diesen Prämissen, mit der Aufgabe, von welcher wir ausgingen? — Wo ist das Maaß der Befähigung, welche zu guter Letzt ein guter Unterthan noch von einem guten Regenten verlangen darf? Was für Voraussetzungen bedingt die Stellung des modernen Regenten selbst? — Man sieht, wir gehen nicht etwa von einem anmaßlichen Standpunkte der Demokratie aus, und dürfen deßhalb auch für unsere Schlußfolgerungen auf die Beistimmung der Gemäßigtesten rechnen!

In der unbeschränkten Monarchie, dieser formlosen Regierungsform, welche die Weisen des Alterthums und auch die ketzerischen Politiker des Mittelalters, wie Bodin, Morus, Buchanan, Languet, Mariana u. A. m., als Despotie oder Tyrannei bezeichneten, ist eben Jeder zur Herrschaft befugt genug, der sich durch die brutale Gewalt einer ihm ergebenen Armee, oder auch, nach modernen Begriffen, durch die raffinirte Gewalt einer rücksichtslosen und gewissenlosen Beamtenkaste, zu behaupten versteht. Da herrscht nur die blinde Willkür, für ein solches Land existirt noch kein Recht. Nachdem Peter der Große in seinem Reiche die privilegirten Stände gesprengt hatte, führte er konsequenterweise die testamentarische Erb-

*) Siehe Buff, Geschichte der Staatswissenschaft, Band I., pag. CCCCXLII. und folgende. Diejenigen, welche den König als den ersten öffentlichen Beamten bezeichneten, und unter einem Kronprinzen nur einen ersten Ersatzmann verstanden, stimmten gegen die agnatische Reichsverweſung (für eine Wahlregentschaft). — Darin sah die Gegenpartei eine Grundlage der Verfassung: die Erblichkeit des Throns verletzt.

Digitized by Google

folge ein, welche seitdem in Rußland Ströme Bluts gekostet hat, und, weil eben der Monarch nicht als Geschöpf des Gesetzes erscheint, jenes furchtbare Wort hervorrief, das uns in den (von dem Freiherrn von Hormayr herausgegebenen) Denkwürdigkeiten des Grafen v. Münster von einem russischen Großen hinterbracht wird: Notre constitution à nous, c'est le despotisme tempéré par l'assassinat.

Ueber solche Staaten ist nicht viel zu reden: da findet ohnehin der Schwächling auf dem Throne leicht noch bei Lebzeiten den Successor. Gottlob! De jure besteht nirgends, und in Deutschland am wenigsten, eine solche Staatsform. Das herrschende Regierungssystem, der eigentliche Begriff unseres heutigen Staatsrechts ist seit jeher konstitutionell; wie auch die Landstände beschaffen seyn mögen, sie gehen immer auf eine historische Berechtigung zurück.

Sylv: Jordan (Lehrbuch des Staatsrechts, 1831, S. 61.) nimmt für die repräsentative Erbmonarchie eine dreifache Legitimität an, die Legitimität der ursprünglichen Erwerbung der Herrschaft, die Legitimität der Nachfolge und die der Regierung. — Mit dieser letzteren haben wir es hier zu thun, „das ist: die in formaler und materialer Hinsicht verfassungsmäßige und gesetzmäßige Ausübung der Staatsgewalt durch die hiezu von der Verfassung und den Gesetzen berufenen Subjekte." — Was für eine Gewalt haben nun diese berufenen Subjekte auszuüben, und welcher Befähigung bedürfen sie dazu?

Nach Jordan (l. c. §. 59.) ist „der Herrscher, als solcher, 1) heilig und darum auch unverletzlich (sanctus et inviolabilis); 2) unwiderstehlich (irresistibilis); 3) unverantwortlich (irresponsabilis); darum auch 4) unfehlbar (infallibilis) und 5) unberuflich (inappellabilis); ferner 6) unsterblich (immortalis), und 7) alleinig (unus)." — Mehr kann man vom lieben Gott, „als solchem," selber nicht sagen. Wahrlich! man muß gestehen: das ist keine Demagogensprache; eine solche Ansicht vom Monarchismus würde dem Mann, der im deutschen Kerker schmachtet, in Frankreich zur Pairie verhelfen! — Nach Jordan ist Weisheit und Gerechtigkeit „die Pflicht des Herrschers, wie der Regierung." Himmel! Was für ein Mensch gehört zum konstitutionellen Fürsten! Da kann man keinen Blödsinnigen gebrauchen, keinen, der irgend durch einen notabilis et famosus defectus an der richtigen Anschauung der Gegenstände behindert ist. — Aber, fügt Jordan hinzu, weil der einzelne Herrscher doch nur ein Mensch ist, müssen die Minister wegen des verfassungs-

Digitized by Google

und gesetzwidrigen Handelns verantwortlich gemacht werden, so daß der König keine Staatshandlung ohne ihre Mitwirkung gültig vornehmen kann. Damit wird denn die Pflicht des gerechten Handelns erfüllt durch die Ohnmacht ungerecht zu handeln. Die Kosten der Unfehlbarkeit werden am Ende nur von der Einnahme der Unverletzlichkeit bestritten. Das ist es: hinter dem ideellen Herrscher steckt der persönliche Minister, der, wie ehedem die Bauernknaben von den Prinzenerziehern, so jetzt von den Ständen die Prügel für die Sünden des vornehmen Gespielen bekommt. Das kommt hinaus auf das Thiers'sche: „Le roi règne, mais il ne gouverne pas," welches bedeutet, daß der König Alles scheint und nichts ist. Diese Theorie mag aus Zuständen deduzirt worden seyn, wo der König, wie Georg I. in England und Bernadotte in Schweden, nicht einmal die Sprache des Landes verstand. Aber welch eine Scheingarantie die Verantwortlichkeit der Minister seit der Erfindung der Abdankungen en masse gewährt, ist uns von einem Engländer Chisholme Anstey) im ersten Bande der „konstitutionellen Jahrbücher" schon auf das Glänzendste dargestellt worden. Bei einem so geringen Risiko und bei so viel lachenden Aussichten liefert der Ehrgeiz einem verfassungsfeindlichen Monarchen stets unterzeichnende Minister, wie wir das auf eine überraschende Weise in Hannover, und wohl auch in anderen Ländern, erlebt haben. Wir sind nicht gegen das System der ministeriellen Verantwortlichkeit, aber gegen seine Illusionen, und verlangen gerade eine Verschärfung der Kontrole durch eine angemessene Entwicklung und strengere Interpretation der Gesetze. Denn es liefert die Geschichte der Neuzeit, selbst in Frankreich, die entschiedensten Belege dafür, wie der direkte Regierungseinfluß des unverantwortlichen Fürsten in der That eine Wahrheit ist. Zwar sagt die dynastische Linke: der König ist unverantwortlich, weil er nichts vermag, wie das Cormenin's „Etat de la Question" 1839 im republikanischen Interesse ausbeutet. Aber wir haben uns hier nicht um die letzten Extreme des Repräsentativsystems zu bekümmern, die Verhandlung über den Ipunkt der Hegel-Gans'schen Rechtsphilosophie zum Schlusse zu bringen, ob etwa ein König konstitutionell dumm seyn müsse, Religion haben dürfe, oder, wie Helmstädt witzelnd zu beweisen suchte, nicht mehr Sinne zu haben brauche, als eine Auster; *) was die De-

*) S. Hormayr's Historisches Taschenbuch vom J. 1839.

Digitized by Google

magogie so kommentirt, daß er nicht mehr Sinne haben dürfe, als eine Auster.

In allen Konstitutionen, und besonders in denen Deutschlands, hat der Monarch nicht blos Majestätsrechte (d. h. Titel und eine Zivilliste), sondern auch gewisse Regierungsrechte. Die freieste Verfassung, das norwegische Grundgesetz, schreibt dem König (im §. 3.) „die ausübende Gewalt" zu. Ueberall ernennt der König die Beamten, ist (nominell) der oberste Kriegsbefehlshaber, denn die Armee gehorcht ihm unbedingt. Keine Ernennung und kein Beschluß kann stattfinden, die zu unterzeichnen ihm nicht beliebt. Auch ist der König die Quelle aller Justiz; er kann allein begnadigen, amnestiren und selbst Kriminaluntersuchungen niederschlagen. Wo wäre die königliche Individualität ohne den bedeutendsten Einfluß?

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung des Konstitutionalismus besteht darin, daß die meisten Funktionen der Verwaltung und Exekution in der Praxis ewig den Zufälligkeiten der ausübenden Persönlichkeiten unterworfen seyn werden, und, da doch einmal Einer an der Spitze stehen müsse, um den Staat äußerlich zusammenzuhalten, ein Erbfürst vorzuziehen sey, weil er das Gemeinwesen schwerlich auf Raubbau ausbeuten und nicht so, wie ein auf Zeitgewählter, zum räuberischen Nepotismus hinneigen würde. Außerdem habe die erbliche Monarchie nicht jene verderblichen Pausen! — — So huldigt das ganze System der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit! —.

Aber alle für die Trefflichkeit der Monarchie sprechenden Momente gestalten sich ungünstig, wenn der Fürst schon durch äußerlich erkennbare Mängel seiner sinnlichen oder geistigen Natur die Vermuthung der Regierungs-Unfähigkeit gegen sich hat. Schon die erste Stütze der Throne, das Vertrauen, geht dadurch verloren! — Also muß der Fürst wenigstens die Voraussetzung für sich haben, daß er die Funktionen erfüllen könne, ohne deren Ausübung die ganze Regierungsmaschine stille stände, eine Gefahr, die durch strikte Regentschaftsgesetze vermieden werden soll.

Wenn aber auch über das Maaß der fürstlichen Regierungsbefähigung weder Volk, noch Stände, weder Verfahren, noch Diener (die Minister) eine Kritik zu üben berufen sind, so stellt doch das Wesen jeder Verfassung eine gewisse unumgängliche Norm auf. — Lassen wir das noch bei Seite, daß ein Fürst die höchste Würde seiner Stellung als angestammter Oberbefehlshaber des Heeres zu offenbaren hat; daß er in der Schlacht und sogar bei der bloßen Revue durch sein Erscheinen und die Gemeinschaft seiner Thätigkeit

Digitized by Google

das Gefühl dessen, wofür gekämpft wird, personifizirt; daß in Zeiten der Gefahr der Soldat in eine peinliche Stimmung geräth, wenn er nur von denen kommandirt und angeführt wird, die selbst besoldet sind, wenn er seinen Fürsten nicht sieht, nicht von ihm gesehen wird; daß auch hier „des Herrn Auge" die Pferde fett macht, und des Herrn Gegenwart schon manchmal eine halb verlorne Schlacht gewonnen hat. — So unbestreitbar das Alles ist, so lange Monarchieen bestehen, wollen wir unserer Aufgabe doch noch engere Schranken ziehen. So wenig ein Fürst selbst Alles sehen kann, was unter seinem Szepter geschieht, eben so wenig können seine mündlichen Befehle das ganze Getriebe der Beamtenhierarchie durchlaufen. Darum ist die Unterschrift des Königs unbedingt das wichtigste Herrschermittel; der König muß folglich unterschreiben können, selbst und persönlich unterschreiben, sonst hat kein Reskript rechtliche Gültigkeit. Das ist kein übermäßiger Anspruch, daß der König schreiben könne. Zum Unterschreiben gehört aber auch, daß man wisse, was zu unterschreiben ist; der König muß auch lesen können: Lesen und Schreiben!

— — — — Eine Regentschaft ist das Mildeste und Schonendste, was für die bezeichneten Unfälle eines Fürsten das Staatsrecht der Noth ersann. Nenne man sie mit dem modernen Euphemismus „Mitregentschaft;" eine solche hätte zwar in Wirklichkeit keinen Sinn, denn, wo Zwei herrschen, herrscht Keiner, herrscht Anarchie. „Einer sey König!"

Der Unterschied zwischen Herrschaft und Regierung hat sich einmal unnatürlicherweise eingeschlichen; man muß ja auch den Herrscher, der die verfassungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, wenn man ihn nicht absetzen kann, für regierungsunfähig erklären! *)

Wer nicht schreiben oder nicht lesen kann, kann auch nicht regieren, folglich: ist ein Blinder regierungsunfähig.

Selbst deutsche Fürsten haben, noch vor dem Entstehen des neueren Konstitutionalismus, dieß ausgesprochen, was sonst keinem Zweifel unterlag, — daß Blindheit ausschließe. So 1673 der Landgraf Ernst, Stammvater der Hessen-Rothenburg-Rheinfelsschen Linie, in dem Vorschlag (Entwurf) eines Hausgesetzes für den Herzog Ernst zu Gotha, der sieben Söhne hatte. Der geistig oder

*) Es geschah genau so und mehr in dem Hause Braunschweig-Lüneburg von den Agnaten gegen Herzog Karl von Braunschweig.

Digitized by Google

körperlich Untaugliche, insbesondere der Blinde oder Stumme, sollte ganz übergangen werden zum Besten des nächsten Agnaten. *)

— — — Es liegt sicherlich im höchsten Interesse des Monarchismus und seiner Freunde, daß, wenn auch nicht immer tüchtige und fähige Regenten (was freilich das wünschenswertheste wäre, aber bei der nothwendigen Erbfolge doch nicht stets zu erwarten ist) so doch wenigstens formell vollkommen (physisch und moralisch) befähigte, zum Throne gelangen, welche die monarchische Gewalt und ihr Ansehen nicht in Verfall gerathen lassen. Selbst für einen tüchtigen Minister kann nur ein tüchtiger scharfsichtiger Fürst sorgen. — — — —

Absehend endlich von dem konstitutionellen Staatsrechte, so braucht auch der absolute Selbstherrscher seine fünf Sinne mindestens eben so nothwendig, als der konstitutionell beschränkte, man müßte denn zugeben, der absolute Monarch sey schon von vorn herein (a priori) als blind zu betrachten.

Denn, je roher und darum kraftheischender die politischen Verhältnisse waren, desto strenger wandten sich die Volksansichten gegen die Unfähigen; man bedenke, wie z. B. im Alterthum die Spartaner aus praktischen Ursachen ihre Schwächlinge, vom Momente der Geburt an behandelt, daß die Wilden selbst ihre Greise aussetzen, oder sonst aus dem Wege schaffen; — während nur den phantastisch weichlichen Orientalen der Wahnsinn und die Mißgeburt als heilig und über dem Gesetz erscheinen. Wohl hat das Christenthum die beiden entgegengesetzten Ansichten glücklich gemildert, den drückenden Gottesfluch, wie den Heiligenschein von dem Haupte der Schwachen genommen, und, indem es diesem klösterliche Asyle baute, ohne Grausamkeit den Normal-Gesunden die weltliche Thätigkeit vorbehalten. — Ist das nicht allein die wahre Milde, gleich weit entfernt von Schwächlichkeit und Barbarei? Diese einfache Gesinnung wird ewig für die richtige gelten.

Zwar hat ein deutscher Publizist in einer unsäglich albernen Flugschrift, welche die spezielle Absicht, die sie deutlich an der Stirn trägt, nicht mit ausdrücklichen Worten verrathen durfte, behauptet, daß kein deutscher Fürst, nach dem Sinne unserer monarchischen Verfassungen, wenn er einmal die Huldigungsfeierlichkeit anzunehmen geruht habe, wegen gänzlicher oder theilweiser Regierungsunfähigkeit

*) S. v. Rommel's Geschichte von Hessen, Bd. VII., 1839. S. 706.

Digitized by Google

bevormundet werden könne, *) „denn die Eigenschaft, vermöge welcher ein Subjekt (!) Souverain ist, schließt jede andere Rechtliche Beziehung von selbst aus," (wohl auch die rechtliche Beziehung eines Ehemanns!?! —) Ueberhaupt, meint Aler: Müller, widerspreche eine jede Regentschaft dem Wesen der Souverainetät. Und da dieses Wesen vom deutschen Bundesrechte selbst gegen die Beschränkungen der Landstände sicher gestellt sey, so wäre jede Regentschaft ein Unding. Denn der Monarch herrsche nur „von Gottes Gnaden." — Mit ebensoviel Grund könnte man auch gegen die Annahme eines Staatsministers streiten! All das von A. Müller Vorgebrachte erinnert stark an die verrottete Auslegung der göttlichen Vorsehung, die auf den gottlosen Fatalismus hinaus läuft, Regenten von $1^1/_2$ Jahr Lebensalter und notorische Kretins mit dem Reichsapfel spielen zu lassen, und sie gerade so resignirt hinzunehmen, wie Hagelschlag und Seuchen, oder, wie man sich etwa noch gegen die Einimpfung der Blattern aus falscher Orthodoxie wehrte. Aber selbst die Zeit, welche so fluchwürdigen Fanatismus zu ihren Schandflecken zählen mußte, kannte ihn für unseren Fall kaum. Der Reformator Knox entgegnete der Maria Stuart, wie ungefähr auch Luther seinen königlichen und herzoglichen Gegnern, daß er auch seinen gesetzlichen Widerstand von Gottes Gnaden geleistet hätte. — Wie nun die Inquisition und die Ablaßkrämerei der Religion mehr zuwider und auch schädlicher waren, als die Reformation, so sind Vertheidiger des Monarchismus wie die eben erwähnten gefährlichere Feinde, als selbst die offenen und demaskirten Demagogen, ihr Gebet ist ärger, als Blasphemie, denn sie schwärzen darin die alten Stützen, die weisen Gesetze, mit Lug und Trug an. —

Wenn A. M. mit falschem Pathos die Gefahren der Regentschaft schildert, ohne die der Regierungsunfähigkeit zu erwähnen, so ist jede Antwort überflüssig. Dennoch hat sich schon im J. 1823 ein Landsmann des Verfassers diese überflüssige Mühe gegeben, um zu beweisen, daß die Land-Stände allerdings eine Mitwirkung an der Regierung in Anspruch nehmen könnten. **)

---

*) S. „Ueber Regentenbevormundung" von Alexander Müller, Regierungsrath, 1822; pag. 13. u. ff. —

**) Siehe E. W. Schenck: „Ueber Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung." Ilmenau 1823. — Beide Schriften gehen gar nicht auf den tieferen Kern der Untersuchung ein. —

Digitized by Google

III. Die Prinzipien des Hannöverischen Staatsrechts.

Auf den bisher erwiesenen Sätzen ist nun die Kritik eines speziellen Falles zu erbauen. Dieser besteht darin, daß der erstgeborene und einzige Sohn des jetzt herrschenden Königs von Hannover des Augenlichtes beraubt ist. Diese Thatsache ist offenkundig, da bekanntlich mehrere mißlungene Heilungsversuche (Operationen) selbst in den Hannöverischen Zeitungen mitgetheilt worden sind. Die Thatsache ist auch von den nächsten Betheiligten zugestanden, in dem von dem König und dem Kronprinzen selbst unterschriebenen „Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Sr. königl. Hoheit, des Kronprinzen betreffend;" vom 3. Juli 1841; *) die Thatsache ist niemals wiederrufen worden.

Die Hannöverischen Lande sind altes Lehensgut des Reichs. Auf dem Reichstage zu Mainz, den 15. August 1235, nahm sie „Herzog Otto das Kind, der Stammvater des durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg" vom Kaiser Friedrich II. zum Lehn. — Dieses geschichtliche Ereigniß, welches weit älter ist, als die anderen Hannöverischen Hausgesetze un dsonst hier einschlägigen Dokumente, wurde von König Ernst August selbst in einer weitläuftigen Deduktion bei'm Bundestag als Beweisgrund allegirt, um die „im ursprünglich lehnbaren Erbgange befindlichen Hoheits- und Regierungs-Rechte" gegen die Neuerungen des Staatsgrundgesetzes zu vindiziren. **) Aus demselben Grunde griff er das neue Hausgesetz von Hannover an. ***)

Nach lehnbarem Erbgange aber, wie nach dem alten Reichsstaatsrecht, schloß Blindheit unbedingt aus.

(Vergl. die Stellen und Beweise oben im Kap. I.)

Selbst die Milderung nach L. 5 Dig. De Postulando muß hierher gezogen werden, weil sie von Magistratus, (wohl richterlichen Aemtern) spricht; und wenn zur Zeit des Reichs das römische Recht als Kaiserrecht galt, so waren nach derselben Rechtsgrundlage die deutschen Fürstenwürden widerrufbare Magistratus, Reichsämter, mit denen namentlich die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz verknüpft war,

*) S. die Gesetzsammlung für das Königreich Hannover, Jahrgang 1841 Abtheilung I. Nr. 33. pag. 197. Ausgegeben den 17. Juli 1841.

**) S. die Protokolle der Bundes-Versammlung v. J. 1839 12te Sitzung, §. 161. v. 27. Juni, S. 396. u ff.

***) S. Prot der Bundes-Vers., l. c. S. 391.

Digitized by Google

welche sie im Namen des Kaisers aus übten. Die L. 5 spricht überhaupt von einem Blinden, und läßt den Blinden die ganze Strenge der Ausschließung empfinden, wenn er schon vor seiner Antretung der Würde blind war, und also nicht rechtmäßig hatte antreten können.

Nach Römischen, Feudal- und Reichsrechten, wie nach altem Volksrechte, (s. oben im Anfang) wäre also der Kronprinz von Hannover gar nicht successionsfähig.

Bekanntlich hat sich aber König Ernst August seit seiner Thronbesteigung für die Beurtheilung aller öffentlichen Verhältnisse seines Landes und Hauses auf den Standpunkt des Lehnrechts gestellt, zum Beispiele in der allzuskrupulösen Verwerfung des zu Recht bestehenden Staatsgrundgesetzes wegen angeblichen Mangels des agnatischen Konsenses, (eines integrirenden Theils des feudalen Familienrechts). Alle seine Herrscherschritte bewährten die Sympathie für solche veraltete Institute, so die Reaktion gegen die Befreiung der bäuerlichen Grundstücke, die Bevormundung der Bauern, die Hebung des Adels und der Standesherren als Korporation, die Verwandlung der Staatsbeamten in königliche Diener, die Trennung der Landeskassen von dem Domanium, die Vertauschung der Zivilliste gegen die alten Domanien. Nur sind die alten Freiheiten der Landstände und Gemeinden nicht wieder hergestellt. Konsequent müßte König Ernst August also auch für die Ausschließung seines Sohnes stimmen, und dem nächsten „Schwertmagen" die Erbfolge eröffnen, die ja in die Uebergehung ihrer agnatischen Erbrechte durchaus nicht konsentirt haben. Denn zur Beschränkung angeborner Rechte, wie z. B. eines Erbfolgerechts, ist der agnatische Konsens der Natur der Sache nach, wie nach jedem positiven Rechte, allerdings eben so nothwendig, *) als er überflüssig ist bei Verfassungsänderungen und neuen Gesetzen. **)

Selbst die Zerstörungssucht der Rheinbundszeit, die sich gegen alles Altherkömmliche wandte, hat den Satz stehen lassen: „Der Souverain ist zwar Familienhaupt und Oberherr aller Glieder seines Hauses. Aber auch hier kann die Souverainität kein Recht geben, der Familienglieder wohlerworbene Rechte zu schmälern." ***)

---

*) S. Leist's Lehrbuch des Staatsrechts, 1805. §. 37. Nr. IV.

**) Selbst vor der Ausbildung des neueren Staatsrechts ward die Bestätigung der Agnaten zu objektiven Gesetzen für rechtlich überflüssig erklärt. — S. J. J. Mosers „Von der Reichsstände Landen," S. 1134.

***) S. v. Berg's Abhandlung zur Erläuterung der Rheinbundsakte, Hannover 1808, S. 229.

Digitized by Google

Ob das Erbfolgerecht das nächste oder ein eventuelles ist, darauf kommt es bei einem jus caesitum nirgends an, denn jedes Erbfolgerecht ist eigentlich nur eventuell.

In Anwendung dieser Grundsätze würde denn auch der goldenen Bulle gemäß gehandelt, deren hierauf bezügliche Artikel für das kurhannöver'sche Haus ohnedieß unwiderruflich gelten müssen. — Freilich, das Reich besteht nicht mehr! Wohl aber gelten, nach den Ueberzeugungen unserer größten Rechtslehrer, die alten Quellen für das Landesstaatsrecht noch immer. *)

Der hannöver'sche Gesandte auf dem Wiener Kongreß, (Graf Münster) war Einer der Ersten zu erklären, daß mit dem Verfall und Untergang des Reichs die Territorialverfassungen und die darauf bezüglichen Reichsgesetze durchaus rechtlich nicht hätten aufgehoben werden können. Nun gar für das angestammte Familienrecht der Fürsten, das sogenannte Privatfürstenrecht, hat ohnehin der Wechsel äußerer Zustände keine innere Aenderung bewirken können, ja, dieser Kompler von Rechten ist nach den Bundesgesetzen, also nach einem von allen deutschen Fürsten unterzeichneten Grundvertrag, ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Jede Verletzung des Reichsrechts in Bezug auf die hannöver'sche Erbfolge und Regentschaft ist also, wie sie ehedem eine unrechtliche Anfechtung der höchsten bestehenden Gesetze gewesen wäre, so jetzt eine Verletzung unantastbarer Rechte und beschworener Verträge, denn weder Reichsgesetze, noch Staatsverträge konnten oder können vom partikulären Landrecht aufgehoben werden. Sie bestehen, wenn nicht durch die Sanktion des Reichs als Landesgesetze, doch gewiß als tacite eingegangene Verträge, und müssen als die Bedingung der politischen und juristischen Existenz der einzelnen Fürstenhäuser angesehen werden.

Auch ist in Wahrheit in den Hausgesetzen der betreffenden Lande nie den allgemein gültigen Reichsgesetzen derogirt worden, sondern viele (oben angeführte, und andere) Fälle aus dem Braunschweigischen Hause bewiesen ihre praktische Geltung. — Ist ja das Beispiel noch neu und schlagend, daß August von Braunschweig „wegen schwachen Gesichts und allmäliger Erblindung" auf die Nachfolge verzichten mußte. Und von seinem älteren Bruder Georg, den Andere für geistesschwach ausgeben, wird dasselbe behauptet.

*) Vergl. z. Beisp. H. A. Zachariä's deutsches Staats- und Bundes-Recht, Göttingen 1841. Bd. I. §. 37. S. 115.

Digitized by Google

Doch geben wir die Trennung der Succeſſionsrechte von der poſitiven Pflicht, ſelber und perſönlich zu regieren, als eine manchmal vorkommende gerne zu. — Inkonſequent war dieſe Praxis allerdings, und mit jedem organiſchen Rechtsſyſtem in Widerſpruch. Auch finden wir nur wenige, in ihrer Art eigenthümliche Fälle dafür. Am häufigſten kamen die Landesadminiſtrationen oder Debitkommiſſionen vor, wenn der ſchon thronende Prinz erſt regierungsunfähig geworden oder wenn er der letzte ſeines Stammes und ſonſt zeugungsfähig war, oder auch, wenn er nur als Verſchwender unter die curatela prodigi geſtellt ward. Hingegen haben ſich die blinden Prinzen des welfiſchen Hauſes (im Anfange dieſes Jahrhunderts) nicht einmal für ihre Nachkommenſchaft die direkte Erbfolge verwahren können. Somit kann die Milderung der Regierungsvormundſchaft nur für die temporär eintretende Untüchtigkeit gelten, wie bei Georg III, oder, wenn die Wiedergeneſung doch noch zu vermuthen ſteht. *) Allerdings möchte der abſolute Beweis, daß ein körperlicher Fehler inkurabel iſt, ſchwer zu führen ſeyn. Dagegen ſcheint in den meiſten Fällen die Beweislaſt der Partie des Unbefähigten zugewälzt werden zu müſſen.

Wohl mag die Heilbarkeit eines in Frage ſtehenden Uebels zu präſumiren ſeyn; das ſind aber in der Regel bloße Krankheiten, welche eine momentane Störung in den Regierungsgeſchäften veranlaſſen. Dieſe verlangen in der That nur einen momentanen Stellvertreter, deſſen Kontrole der geneſende König übernehmen kann. Ob man aber z. B. bei einer beſtändigen Geiſteskrankheit auf die lichten Augenblicke rechnen dürfte, bezweifle ich ſehr: das wäre mindeſtens ſehr gewagt, und ſetzte die Herrſcherwürde zu tief herab, wenn nämlich Gebrechen, die bei jedem Privatgeſchäfte, auch bei dem geringſten, eine Bevormundung nach ſich ziehen würden (ſ. oben Kap. I.), für das Herrſchen über Land und Leute gar nichts zu bedeuten hätten. Eine ſolche Vorausſetzung wagen, hieße der Monarchie den Todesſtoß verſetzen!

Kurze Unterbrechungen durch Krankheiten wird man freilich bei unſerem ausgebildeten Beamtenmechanismus kaum bemerken. Anders aber verhält es ſich mit den notabiles et famosi defectus, wovon die Quellen reden, und zu denen die Blindheit auch gehört. Da muß die Unheilbarkeit vorausgeſetzt werden, weil die Geſetze die Ueber-

*) S. Pütter's Prim. lin. jur. priv. princ. §. 22.
Gönner's Staatsrecht, §. 234.
Leiſt's Lehrbuch, §. 35.

gehung des damit Behafteten unzweifelhaft anordnen; hier müßte also das Gegentheil, die Heilbarkeit, erwiesen werden. Wenn nun der negative Beweis der Unheilbarkeit nur durch ärztliche Gutachten zu führen wäre, so wäre der Beweis der Heilbarkeit nur durch wirkliche Heilung beizubringen, denn jede Möglichkeit ist nur durch die Verwirklichung zu erproben. —

An dem Kronprinzen von Hannover haben aber die ersten Aerzte unserer Zeit schon vergebens ihre Kunst versucht.

Wenn der Kronprinz von Hannover auch auf den Thron gehoben werden soll, so ist er doch jedenfalls — weil a majori ad minus concludendum! — regierungsunfähig, bedarf also eines Regierungsvormundes, einer Regentschaft. Das strenge deutsche Lehnrecht ist hiefür nur sparsam als Norm zu benutzen, weil es sich für gänzliche Ausschließung entschied, aber bekannt ist es, daß das Lehnrecht bei Unmündigen die Tutela legitima Agnatorum usufructuaria annahm, also eine selbständige Bevormundung kraft eigenen Rechts.*) Die Entwicklung dieser Rechtsgrundsätze für das öffentliche und politische Leben führt zur selbständigen Regierung des Reichs- oder Landes-Verwesers,**) und zur Berechtigung der Agnaten darauf. Eine Bedingung des Reichsstaatsrechts, die Bestätigung des Kaisers nehmlich, fiel von selbst weg. Eine Bedingung des Landesstaatsrechts, die Mitwirkung der Landstände, ist nicht von selbst weggefallen, höchstens entweder nach den traurigen Vorgängen in manchen deutschen Territorien widerrechtlich antiquirt, oder auf verfassungsmäßigem Wege, dem einzigen, den die Bundesgesetze gestatten,***) und das Rechtsgefühl erlaubt, aufgehoben und durch neue Uebereinkommen verdrängt. In welchem Umfange dieses Mitwirkungsrechts nach alten braunschweig-lüneburgischen Landesprivilegien gegolten, besagt am besten eine Urkunde von 1367, welche den Ständen das Recht der Auswahl unter den übrigen Successionsberechtigten (den näheren Agnaten) zugesteht, wenn der nächste Erbe unfähig wäre.†)

Dieses Recht hängt — zu gegenseitigem Beweis — mit den oben angeführten Sätzen zusammen:

---

*) S. Pütz u. Göde's Lehrbuch des Lehnrechts, 1832, §. 95.

**) S. J. J. Moser, V. der Reichsstände Landen, S. 1133.

***) Wiener-Schluß-Akte, Art. LVI.

†) S. Kleinschmidt's Sammlung von Landtagsabschieden u. s. w., der Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen, Hannover 1832, Bd. I. pag. 23.

Digitized by Google

1) daß die Regentschaft denselben Grundsätzen, wie die Landesfolge, die sie ergänzen sollte, unterlag;

2) daß die ganze Landesfolge schon als Staats-Succession betrachtet ward, bei deren gesetzlicher Feststellung die Landstände das wichtigste aktive Interesse nahmen. — Daß die Wahl unter den nächsten Agnaten frei blieb, kommt theils von dem natürlichen Wunsche, den tüchtigsten Regenten zu finden, theils von der damals noch ganz subsidiären Natur des Erstgeburtsrechts, das nur als ein besonderes Privilegium den Ständen abgerungen ward. *) Sollten die Freunde des Alten in Hannover sich nicht gerne diesen ehrwürdigen Einsetzungen fügen? Um so mehr, als Ernst August in seiner königlichen Polemik gegen das Staatsgrundgesetz mit allzu großer Gewissenhaftigkeit auch einmal darauf zurückkam, daß dasselbe eigentlich nur eine oktroyirte Verfassung und als solche ungültig wäre, weil es nicht durchaus mit den Vorschlägen der Stände von 1832 übereinstimme! **) Demnächst würde also das alte Recht noch für unsere Norm gelten müssen, weil, nach dem 56. Art. der Wiener Schlußakte und nach eben dieser Erklärung des Königs landständische Rechte so lange fortbestehen, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. mit der freien Zustimmung der Landstände, aufgehoben sind. Das hannöversche Verfassungspatent vom 7. Dezbr. 1819 berührt aber in seinen kurzen acht Paragraphen die hier einschlägigen Punkte gar nicht. Dieses Patent sollte ja, wie es im Eingang heißt, „nur über die Einrichtung der neuen Landtags-Versammlung Bestimmungen geben, keineswegs die Rechte zwischen Landesherrn und Unterthanen von Grund aus ordnen oder nur festsetzen." Bei der Ständeversammlung von 1831 entgegnete auch noch ein Deputirter (v. Bodungen) denjenigen, welche auf eine neue Verfassung drangen, daß es an wirklichen, kostbaren Bestimmungen für Freiheit und Wahrung der Rechte des Volks in Hannover nicht fehle. ***)

„Blicken wir hinein in die verschiedenen Landtagsabschiede, Rezesse und Vergleiche zwischen Fürsten und Volk," sagte er, „und wir Hannoveraner, die wir uns so verwaist wähnen, finden darin solche Volksfreiheiten und Rechte aufgeführt, die manchem Staate, ja vielen, welche neuerdings Konstitutionen erhalten haben, abgehen, oder nur mit Blut errungen werden konnten." — „Aber das Leben fehlt, sie

*) S. oben bei Gelegenheit des Pact. H. Wilhelm.

**) Vergl. die Prot. der Bundes-Vers. v. 1839. S. 399. u. ff.

***) S. „Zur Geschichte der Entwickelung und Thätigkeit der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover, 1803—1832." — 1842. pag. 200—203 u. ff.

Digitized by Google

liegen zersplittert herum, sie sind von den Vertretern des Volks absichtlich oder aus wirklicher Unbekanntschaft unberücksichtigt gelassen, seit langer Zeit nicht zur Ausführung gebracht worden, was freilich unverkennbar seinen Grund in der Vereinigung der einzelnen Provinzen zu einem Ganzen hat." — „Sollen wir nun aber diese Rechte so blindlings aufgeben? Sollen wir z. B. **von dem Rechte der Landstände, im Fall der Minderjährigkeit oder großen Schwäche des Fürsten, einen Regentschaftsrath zu bestimmen,** sich versammeln zu dürfen, wenn Fürst und Regierung wohlerworbene Rechte zu schmälern sucht, abstrahiren, — — —?" Solchen Paränesen gegenüber vermahnten die Anhänger des Kabinets (z. B. der Geheim.-Kabinetsrath Rose), „man möge das Veraltete, wenn gleich rechtlich begründete, nicht konserviren wollen!" — So entstand die neue Verfassung für Hannover, wie beinahe überall, aus den Konzessionen der Landstände. Das Volk brachte die Opfer der Staatseinheit, bei welcher die Fürsten gewonnen!

Hier ist also den provinziellen Privilegien der Stände derogirt, so daß uns die einfache Prüfung des Gesetzes obliegt: La charte, rien que la charte! Wenn also auch das Staatsrecht der Fürsten historische Grundlagen hat, und auf die Vergangenheit zurückgeht, so sind die Rechte des Volks nun an den geschriebenen Buchstaben des Dekrets gebunden. Aber „Verbesserungen haben zu ihrem Maßstab das Bedürfniß der Zeit." (Stüve.) — Dieses Bedürfniß ist also auch zu prüfen im Geiste der modernen Konstitutionen.

In der guten alten Zeit hieß es in den braunschweig-lüneburgischen Besitzungen *) wie in der ganzen Welt, „daß Gott die Fürsten über die Lande gesetzt habe, damit sie, um ihrer Pflicht und Ehren willen, das Recht schützen, das Wohl der Bürger wahren u. s. w."

Wir haben schon weitläufig auseinandergesetzt, daß die Fürsten zur persönlichen Ausübung der Regentenpflichten verbunden waren, ja oft durch kaiserlichen Befehl dazu angehalten wurden, **) den nicht blos die Gravamina, sondern auch die Actiones, nicht blos die Klagen und Beschwerden, sondern auch das direkte Verklagen bei den Reichsgerichten erzwangen. Die mystische Ansicht von einer patriarchalischen, soll heißen: pflichtlosen und eventuell unväterlichen Regierung angestammter Herrscher gehört also nicht einmal dem Feudalismus

*) Die Versicherungsurkunde der Herzöge von Lüneburg, 1592, in Kleinschmidt a. a. O., Thl. I., S. 63.

**) S. J. J. Moser's „V. der Landeshoheit in Regierungssachen" (Persönl. Staatsrecht, Thl. II., S. 731.)

Digitized by Google

an, dem solche Kukukseier untergeschoben werden. Als die Stuarts in England, Richelieu in Frankreich und Herr v. Scheele in Hannover die Theorie von der durch keine Pflicht gebundenen patriarchalischen Herrschaft mit verschiedenen Erfolgen vertraten, wurden gerade alle historischen Grundlagen mit Füßen getreten. Zwar würde das Unrecht auch durch unvordenkliche Verjährung nicht zum Recht; wenn wir aber den Beweis liefern, daß die höchste Stellung, welche dem Könige unter zivilisirten Nationen je eingeräumt wurde, demselben vom Konstitutionalismus geboten wird, so mag es nicht unbillig erscheinen, unsere Frage auch nach den Grundsätzen desselben, wie sie heut zu Tage positiv Rechtens sind, zu erwägen. Erst das Repräsentativsystem ging auf die Ansicht ein, daß der König, über der Pflicht des Amtes stehend, unverantwortlich (weil unverletzlich) sey. Damit aber Unrecht nicht geschehe, hat man die Minister, welche früher in ihren Verpflichtungen jedem andern Beamten gleichstanden, zu einer besondern Responsabilität für ihre — unumgänglich nöthige — Unterschrift herangezogen. Wenn dieselben auch allein ausdenken und beschließen dürften, was sie unterschreiben, und also auch mit ihrer Beistimmung versehen müssen, so wäre ja die ganze fürstliche Würde überflüssig, — eine Ansicht, deren Verbreitung der Monarchie am gefährlichsten wäre! Auch haben wir sie oben schon widerlegt, und brauchen nur noch daran zu erinnern, daß eben diese Minister von ihrem Fürsten ohne Schwierigkeit zu jeder Stunde abgesetzt werden können. Wer also nicht den Verdacht einer heimlichen und durch seine Tücke um so gefährlicheren Feindschaft gegen den Monarchismus auf sich laden will, der gestehe mit uns: nicht nur, daß der König thätig seyn dürfe, sondern auch, daß er, seiner Natur und Stellung nach, thätig sein müsse, d. h. fähig seyn müsse, zu regieren. Die Anhänger der neuesten, höchst persönlichen Regierung in Hannover werden diesem Grundsatz ihren vollsten Beifall gewiß nicht versagen. Wie innig sind die übereinstimmenden Gesinnungen bethätigt in den öffentlichen Versicherungen eines und des anderen hohen Vasallen, z. B. in der Eröffnungsrede des Prinzen Solms an den Staatsrath vom 19. Febr. 1839 und anderen Zweckreden mehr, worin derselbe „der Majestät landesväterliches Herz" als Präsident des Staatsraths anredet, es als „seinen höchsten Ruhm" preist, „als ein schwaches Organ Theil zu nehmen an der glorreichen Regierung des Königs in der christlich germanischen Monarchie, gleichbeschirmt die Rechte des Königs u. s. w." „Sr. Majestät und dem durchlauchtigsten Königshause heißem Verlangen entsprechend, treue und nützliche Dienste zu erweisen — — ꝛc." Nichts vom Staate in diesen

Reden!*) Ist so Alles für den König, so muß dieser doch auch etwas mehr, als ein bloßer Schattenkönig seyn! Wer wird uns verargen, wenn wir auf so reinen Gesinnungen weiter bauen?

Mit dieser Ansicht von der persönlichen Regierung (und ihrer sonstigen Folgerichtigkeit) stimmt es denn auch vollkommen überein, daß der §. 6. des Staatsgrundgesetzes, welcher, nach dem Vorgange fast aller deutschen Konstitutionen, die Unverantwortlichkeit des Fürsten ausspricht, **) in König Ernst August's Landesverfassungsgesetz ausgeblieben ist.

Das würtembergische Hausgesetz vom 1. Januar 1808, das der freien Willkühr des Fürsten entsprang, bestimmte (§. 2.), daß Geistesunfähigkeit, Geistesabwesenheit und totale, inkurable Blindheit von der Thronbesteigung ganz ausschlösse. Gehörten damals mehr Sinne zum Regieren, oder hat man jetzt bessere Minister? Zwar ist diese Bestimmung im würtembergischen Hausgesetz vom 8. Juni 1828 wirklich ausgelassen, allein nicht, weil sie überflüssig ist, sondern weil die Verfassungsurkunde von 1819, auf die sich das neue Hausgesetz bezieht, im §. 11—13, durch mildere, aber wesentliche Einschränkungen schon grundgesetzlich das Nöthigste festgestellt hat. Der wesentliche Sinn dieser Bestimmung ist folgender: Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache (nach §. 13: geistiger oder körperlicher Beschaffenheit) an der „eigenen Verwaltung des Reiches" verhindert, so tritt eine Reichsverweſung ein. — Diese führt der „der Erbfolge nach nächste Agnat." — Auch die baierische Verfassungsurkunde von 1818 (II. 11.) ordnet wegen Minderjährigkeit und aus jeder Ursache, die länger als ein Jahr an der Ausübung der Regierung hindert, unter Zustimmung der Stände eine agnatische Regentschaft an. — Dasselbe thun die großherzoglich hessische von 1820, die kurhessische von 1831, und die k. sächsische Verf.-Urk. von 1831, alle schon in den ersten 10 Artikeln. — Die Bestimmtheit in diesen Anordnungen läßt die Unterscheidung zwischen inkurabeln und heilbaren Ursachen von selbst als müßig wegfallen, oder ersetzt sie durch eine Zeitangabe, wie der Paragraph der baierischen Verf.-Urk. Daß die Blindheit nun zu den in der Ausübung der Regierung störenden Ursachen gehört, kann nach

*) S. den „Hamburger unparteiischen Korrespondenten" vom 9. März 1839 u. a. Bl. m.

**) Vergl. Badische Verfassungs-Urkunde von 1818, §. 5., Hessen-Darmstädtische Verf.-Urkunde von 1820, §. 4.; Würtembergische Verf.-Urkunde, §. 4., Bayerische Verf.-Urkunde, Tit. II., §. 1. u. s. w.

Digitized by Google

allen Aussprüchen der Verfassungen, und nach dem Begriff ihres Wesens, für Niemanden mehr zweifelhaft seyn.

IV. Die Hannöverschen Verfassungen.

Was sagt das Staatsgrundgesetz vom 29. September 1833, über dessen Rechtsbeständigkeit oder Ungültigkeit wir uns wohl nicht mehr zu verbreiten haben?

§. 14 des St.Gr.G.: Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an **der eigenen Ausübung** der Regierung verhindert ist.

§. 15: Die Regentschaft gebührt dem, nach der Reihe des Erbfolgerechts, zunächst stehenden Agnaten.

§. 16. Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet, so steht dem Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, oder wenn deren nicht vorhanden seyn sollten, oder, wenn der König Gründe hätte, von dem seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen, welcher letztere wenigstens das 25ste Lebensjahr erreicht haben muß.

(Dazu vergl. noch §. 17.)

§. 18. Ermangelt es an einer solchen Anordnung, so tritt im Fall der Minderjährigkeit die gesetzliche Regentschaft von selbst ein. Bei anderer Verhinderung ist das Ministerium verpflichtet, entweder auf eigenen Beschluß, oder auf einen Antrag der versammelten allgemeinen Stände des Königreichs eine Zusammenkunft aller (volljährigen) Agnaten zu veranstalten.

Dazu vergl. noch §. 19, 20 u. 21 des St.Gr.G., über die Mitwirkung der Stände, welche die Nothwendigkeit einer Regentschaft, und ihre gesetzliche Form zu erkennen, ja eventuell den fremden Prinzen aus einem deutschen Fürstenhause selbst zu erkiesen haben.

§. 24. Die Regentschaft hört auf, sobald ... das anderweitige Hinderniß der eigenen Verwaltung der Regierung weggefallen ist.

Dazu vergl. noch

Kap. I. §. 5. des St.Gr.G.: Würde die Stellvertretung des Königs bei längerer Abwesenheit Einer Person anvertraut, so kann dieselbe nur aus der Zahl der Agnaten gewählt werden.

§. 23. Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem König selbst verfassungsmäßig zusteht u. s. w.

Digitized by Google

Aus diesen Gesetzesstellen folgt unwiderleglich: daß das Recht in Hannover verlangt, und die Verwaltung voraussetzt eine eigene Ausübung der königlichen Regierung, oder eine agnatische Regentschaft, die vom regierenden Könige verfügt, aber nicht übergangen werden darf, so daß die Agnaten auf „das ihnen gebührende Recht" dringen können. — Nur aus besondern (wohl speziell anzugebenden) Gründen darf die Verfügung des Königs dieses Recht verletzen. Ueber die Rechtmäßigkeit dieser Gründe ist allerdings nichts bestimmt ausgedrückt, wahrscheinlich aus der sehr einfachen und natürlichen Ursache, weil dieselben außer dem Bereiche des von der neuen Gesetzgebung zu verändernden, oder überhaupt des ständisch Bestimmbaren, lagen, da ja das St.Gr.G. dieses Recht des Eintritts in die Regierung nicht erst geschaffen, sondern nur anerkannt hat, indem es sogar den Agnaten das Recht der Berathung über die Art und Form der Regentschaft ließ. Die Gründe, welche eine abweichende Anordnung des Königs erlauben, können folglich keine andern seyn, als solche, welche ihm auch vor dem St.Gr.G. ein Recht der Ausschließung gaben, nämlich: objective Gründe, welche das Recht der Agnaten aufheben, zum Beispiel die eigene Unfähigkeit des Agnaten. — Die authentische Kritik über die richtige Anwendung dieser Rechtsmotive läge natürlich der allgemeinen Ständeversammlung ob, ohne deren Zustimmung nicht einmal das königliche Hausgesetz geändert werden dürfte. (St.Gr.G. §. 26 in fine.) — Im Ganzen ist hier überall das alte Recht nur bestätigt, obwohl es der Bestätigung kaum bedurfte. — So bestimmte ja auch das St.Gr.G., im Geiste aller neuern Verfassungen, *) die volle fürstliche Gewalt des Reichsverwesers, für die sich Hannover schon gelegentlich des Streites zwischen Herzog Karl von Braunschweig und seinem königlichen Vormunde bei der Bundesversammlung ausgesprochen hatte. **) — In dem von allen Betheiligten anerkannten ***) Hausgesetz für das König-

*) S. v. Zangen a. a. O., S. 110, 118, 120 ꝛc.
In den Konstitutionen der sächsischen Herzogthümer heißt es jedesmal: „Bei Minderjährigkeit und anderer Verhinderung des Regierungsantritts leistet der Regent den Eid auf die Verfassung."

**) S. Prot. der Bundes-Verf. v. 1829, S. 477.: „Denn," sagte der Gesandte in seiner schriftlichen Ausführung, „die vormundschaftliche Regierung in souveränen Staaten läßt sich nicht mit der vormundschaftlichen Verwaltung eines Privatvermögens auf eine Stufe stellen." — Da war Hannover freilich selbst Partei.

***) Die Anerkennung vor der Publikation ist im Eingang des Hausgesetzes selbst auf das Entschiedenste deklarirt, wie es üblich und herkömmlich ist.

Digitized by Google

reich Hannover vom 19. Nov. 1836 wurden eben so die Rechte der Stände, wie die der Agnaten anerkannt, *) und wiederholt auf die Unterscheidung zwischen Reichsverweſung und perſönlicher Bevormundung des minderjährigen oder preßhaften Thronfolgers gedrungen. **)

Dieſe vernünftige Diſtinktion des St.Gr.G., §. 25, die ſich in den meiſten Konſtitutionen wiederfindet, ***) iſt auch in das königliche Landesverfaſſungspatent vom 6. Auguſt 1840 übergegangen, wo es am Ende heißt: „Die Aufſicht über die Perſon des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denſelben darf der Regent niemals übernehmen.“ — Der Regent ſoll in vollem Maße regieren, nicht blos der Schwäche des Thronfolgers nachhelfen. — Im Ganzen, wie im Einzelnen, wurden alſo in Wilhelms IV. Geſetzgebung nur alte Rechte wieder ausgeſprochen, ſo daß der k. hannöverſchen Regierung weiter nichts übrig bleibt, als entweder ſich den geſetzlichen Beſtimmungen des Vorfahren zu fügen, oder auf das ältere Recht zurückzugehen, wo man weſentlich daſſelbe, nur ſtärker geſagt, finden wird. — Hier iſt nicht mehr von einer beſtimmten Verfaſſung die Rede, ſo rechtmäßig auch auf derſelben zu fußen wäre; nein! überall, wo die Monarchie ſich nicht für eine baare und nackte Deſpotie oder Anarchie ausgeben will, müſſen die nehmlichen Grundſätze in Kraft treten, die ſtets einem verwandten Urſprunge angehören, ſo daß ſelbſt König Ernſt Auguſt's ſogenanntes Landesverfaſſungspatent bei dem beſten Willen nicht darüber hinaus konnte! (S. unten.)

Demnach hat der König die Pflicht, zur Vermeidung jeder Unordnung für den Fall ſeines Todes eine agnatiſche Reichsverweſung zu ernennen. Da es aber unpraktiſch ſeyn ſoll, in der Politik von Pflichten zu reden, ſo drücken wir uns beſſer aus, wenn wir ſagen: Die Stände haben das Recht, eine agnatiſche Regentſchaft zu fordern, nicht blos als ein ſpezielles Verfaſſungsrecht im Intereſſe des Volks, ſondern als ein in Deutſchland allgemein anerkanntes Recht, deſſen Erfüllung vorzugsweiſe auch im Intereſſe des in den Bundes-

Den Streit zwiſchen der „hannöverſchen Zeitung“ und Dahlman, der den Konſens des Herzogs von Cumberland aus Aktenſtücken erwies, vergl. in der „Augsb. Allg. Zeitung“ v. 1859, Nr. 5, 27, 36, 59 zu Dahlmann's „Zur Verſtändigung“, S. 5. — Selbſt nach den eigenen Ausſprüchen haben die Gegner Unrecht.

*) Vergl. des Hausgeſetzes Kap. VI., §. 2. u. 3. mit §. 5.

**) Vergl. Staatsgrundgeſetz II., §. 25. mit Hausgeſetz VI., 2.

***) Z. B. in der baieriſchen. Auch vergl. Königl. ſächſiſche Verf.-Urkunde, §. 15. u. 19.

Digitized by Google

gesetzen verlangten „Wesens der Souveränität" geheischt werden muß, welches eben so wenig an den Beamtenstand übertragen werden darf, als es den Eingriffen der „irrigen Ansichten von Volkssouveränität" überliefert werden soll. — Die Stände des Königreichs, wie der Provinzen, könnten sich also mit demselben Rechte, aber vielleicht mit mehr Erfolg, an die Bundesversammlung wenden, wie vor einigen Jahren zur Wahrung ihres Grundgesetzes, indem sie diesmal als eine ad hoc berechtigte und noch nicht für immer aufgelöste Korporation aufträten. Das Bundesschiedsgericht würde freilich diesmal, wie jedesmal, nur unter ganz besondern Auspizien, Thätigkeit und Bedeutung gewinnen.

Zunächst aber haben die Agnaten selbst ihr angestammtes Recht auf die Regierung zu behaupten, so lange der künftige König von Hannover durch Blindheit an der eigenen Ausübung der Regierung behindert ist. Da den nächsten Agnaten keine objectiven Gründe im Wege stehen, und solche auch bisher vom regierenden Könige nicht einmal angedeutet wurden, so sind also die Brüder des Königs und beziehungsweise deren Söhne als zur Reichsverweſung berechtigt anzusehen, indem der Kronprinz keine näheren männlichen Verwandte hat. Der Herzog von Sussex ist vor Kurzem gestorben, und seines Sohnes ebenbürtige Geburt mindestens bestritten; so bleibt also das Recht dem letzten und jüngsten Oheim, dem Herzog von Cambridge, der, selbst noch in ziemlich kräftigem Alter, einen ebenbürtigen, volljährigen und regierungsfähigen Sohn als Erben seiner Rechte besitzt. So lange die erblichen Rechte des Thrones bestehen, d. h. überhaupt, so lange Throne rechtlich bestehen, könnte dieses Recht unmöglich durch eine Kabinetsordre ohne agnatischen Konsens abgeschafft werden. Jeder Versuch, daran zu rütteln, wäre eine schwere Verletzung des monarchischen Prinzips, und folglich auch ein Verbrechen an der deutschen Bundesgesetzgebung und an der deutschen Einheit. Auch ist im Landesverfassungspatent vom 6. August 1840 eine solche Gesetzesverdrehung kaum leise angestrebt, nicht aber ausgeführt.

Obgleich wir uns gegen die Anerkennung der Gültigkeit desselben aus doppelten und dreifachen Gründen nicht erst zu verwahren haben, dürfen wir doch seine Ansichten nicht ganz unberücksichtigt lassen, weil sie die Partei näher bezeichnen, die hier den alten deutschen Rechtsprinzipien in den Weg treten will. Diese Partei hat auch das mit dem St.Gr.G. eng zusammenhängende Hausgesetz anzufechten versucht, und zwar unter dem Vorwande, „die Rechte sämmtlicher Agnaten" zu schützen, welche, gerade auf das Sorgfältigste in

Digitized by Google

Wilhelm IV. Gesetzgebung geschützt, durch den unberufenen Schutz vielmehr verletzt und in Mißkredit gebracht wurden. Uebrigens ändert das Landesverfassungspatent in Bezug auf die vorliegende Frage das Grundgesetz im Ganzen nur durch Auslassungen, zum Beispiel der Paragraphe von den Rechten der Ständen bei Einsetzung einer Regentschaft. Lücken aber derogiren nicht. —

Auch ist der §. 14. des St.G.G. (s. oben) im L.V. Patent (§. 17.) durch die leise Umsetzung und Einführung von ein paar Worten so modifizirt worden:

„Eine Reichsverweſung tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welche ihn zur Führung der Regierung unfähig macht."

Das Bemerkenswerthe ist nur, daß dort ganz allgemein von der Unfähigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung die Rede ist, hier aber von einem geistigen Zustande, der zur Führung der Regierung unfähig mache.

Die Absicht der Modification liegt auf der flachen Hand. Blindheit sollte nicht mit in die Kategorie der an der Regierung hindernden Zustände gezählt werden. Aber abgesehen von den übrigen gewichtigsten Rechtsmängeln des L.V.P. im Allgemeinen, unterliegt die Bestimmung noch besonders auffallenden Einwürfen. Entweder ändert dieser Artikel wirklich etwas, und dann bedurfte er der Beistimmung der betheiligten Agnaten, weil er die Thronfolge, Erb- und Familienrechte, angeht; denn, um nur eines hervorzuheben, der regierende König ist ja wirklich befehlendes Oberhaupt des ganzen Hauses; sollen sich nun die Agnaten ein Oberhaupt gefallen lassen, das nach allem Rechte unbefugt wäre? Auch soll der Artikel ja die Rechte der Agnaten (auf eine Reichsverweſung) verkürzen. Oder, der Artikel ändert nichts, und dann ist die Absicht des Urhebers verfehlt. In der That ist aber Beides der Fall: Scheinbar und äußerlich werden die Rechte der Agnaten durch den Artikel für gewisse Fälle allerdings schwankender und unsicherer erscheinen, als sie sind. Es ist eben nur eine neue, aber fehlerhafte Interpretation alter Rechte, eine Interpretation von Rechten, welche durch ihre Zähheit so viel Revolutionen überdauert haben, und also wohl auch diesen Artikel überleben werden, der sie in Frage zu stellen versucht. Da aber eine authentisch seyn sollende Interpretation leicht direkte oder indirekte Aenderungen des Gegenstandes enthalten kann, so bedarf sie jedenfalls der gesetzlichen Garantien, d. h., sie muß dieselben Stadien durchlaufen, welche ein neues Gesetz des Inhalts durchzu-

Digitized by Google

machen hätte. Das iſt aber bei §. 17. unterblieben. Andererſeits ſagt der Artikel gar nichts Neues. So wenig Körper und Geiſt bei Lebzeiten getrennt werden können, eben ſo wenig wird ein körperlicher Zuſtand, der zur Regierung unfähig macht, ohne das Geleite geiſtiger Mängel ſeyn. Oder wird ſeit Kurzem in Hannover blos mit dem Geiſte regiert? Steht etwa das Regieren neuerdings einer metaphiſch abſtrakten Vernunftthätigkeit gleich?

Wenn der Geiſt zu ſeiner adäquaten Thätigkeit des Körpers bedarf, ſo bedarf er zur adäquaten Erkenntniß des zu Beurtheilenden der Sinne. Durch den Mangel des wichtigſten Organs der Erkenntniß wird unſtreitig die Erkenntniß ſelbſt mangelhaft. Somit bringt gerade Blindheit einen ſolchen Geiſteszuſtand mit ſich, der zum Regieren unfähig macht. Die Bildung unſerer Mutterſprache weiſt ſchon auf die Einſicht hin, daß geſunde Sinne und klarer Verſtand zuſammenhängen. Man nennt einen recht geſcheidten Menſchen ſcharfſinnig, und ſagt, daß er voll Einſicht ſey. Ein blinder Fürſt kann möglicherweiſe der edelſte und tiefſinnigſte Kopf ſeyn, aber er ſieht und kennt die Menſchen ſeiner Wahl nicht. Und man wird zugeben, daß es dem Unterthanen, ſelbſt wenn er der beſten Abſichten ſeines Fürſten verſichert ſeyn mag, durchaus nicht gleichgültig ſeyn kann, z. B. ein Todesurtheil oder eine lettre de cachet ſtatt eines Ordensdiploms unterzeichnet zu ſehen. Der Irrthum wäre verzeihlich, aber gefährlich, und nur zu leicht denkbar! So wenig in den alten Geſetzen haarſcharf ausgedrückt war, wie wahnſinnig oder ſchlecht ein Fürſt ſeyn mußte, um abgeſetzt zu werden, während doch, z. B. der phyſiſche Mangel der Blindheit genau bezeichnet war, ebenſo wenig iſt etwas Beſtimmtes mit dem Ausdrucke „geiſtiger Zuſtand" ausgeſprochen, wenn er nicht etwa das heißen ſoll, daß rohe Körperſtärke nicht mehr, wie in uralter Zeit, unumgänglich nöthig zum Regieren ſey.

Die Anſprüche des Geſetzes und der geſchichtlichen Theorie gehen ganz einfach auf eine möglichſt geſicherte und unparteiiſche, wenigſtens der Höflinge Cliquen-Gewebe überſchauende Regierung. Die höher geſchraubten Anforderungen einer genialen Führung des Szepters liegen hier ganz ferne.

Wenn das L.V.Pat. den Ständen nicht, wie das St.G.G., das Recht beilegt, die Frage, ob eine Regentſchaft nöthig ſey, zur Diskuſſion zu bringen, ſo iſt damit doch das allgemeine, und in der Inſtitution der Landſtände von jeher begriffene Recht, auf die richtige Anwendung und Befolgung der Geſetze, und namentlich der

Digitized by Google

Grund- und Verfassungs-Gesetze, zu wachen, so wenig, als ihr ursprüngliches Interpretationsrecht, aufgehoben, noch beschränkt. Sie haben deßhalb auch die pflicht- und rechtmäßige Kontrole über den §. 17. des L.V.P., und darum die Aufgabe, vorkommenden Falls das Wort „geistiger Zustand" zu verstehen und das richtige Verständniß desselben zu beaufsichtigen, so daß ihnen eine Art Mitwirkung gar nicht entzogen werden kann. Im Interesse der Gesetzmäßigkeit also hätten sie den geistigen Zustand des Kronprinzen einer Prüfung zu unterwerfen, und, wenn ihre Ansicht mit der unserigen übereinstimmt, auf eine Regentschaft zu dringen, was ja auch negativ durch das nirgends beschränkte Recht zu erreichen wäre, gegen jede Regierungsmaßregel des Thronfolgers als eine ungültige zu protestiren.

Eventuell würde bei Ableben des regierenden Königs der durch das Ministerium oder die Stände zu berufende Familienrath *) sämmtlicher Agnaten (also auch eines Bundesgliedes, des Herzogs von Braunschweig) eine Regentschaft zu errichten befugt, ja genöthigt seyn, sobald der regierende König nicht noch bei Lebzeiten für eine gültige Reichsverweſung gesorgt hätte. Der Thronfolger, dessen politische Handlungsfähigkeit bestritten ist, vermöchte das gar nicht.

Ein betheiligter Agnat ist deutsches Bundesglied, und als solcher wohl im Stande, auf ein Austrägalgericht zu provoziren, dessen Entscheidung nicht zweifelhaft seyn kann.

V. Die Verordnung vom 3. Juli 1841.

Das Gouvernement des Königs Ernst August hat selber das Mißtrauen in die Güte seiner Sache bekundet durch das oben erwähnte Patent, die Beglaubigung der Unterschrift Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betreffend, vom 3. Juli 1841.

In dieser Kabinetsordre wird die Blindheit zugegeben, aber für jedes zu unterschreibende Gesetz oder Reskript des künftigen Königs wird in Folge dieser Verordnung, außer der verfassungsmäßig erfor-

*) Ueber seine Einrichtung, z. B. die Vertretung der unmündigen Prinzen, s. St.G.G. VI., 2, u. Haus.Ges. II. § 25.

Digitized by Google

derlichen Unterschrift der Staatsminister, noch eine besondere Verifikation zur Anerkennung der königlichen Unterschrift nöthig erkannt. —

Zu dem Behuf stellt die Verordnung vom 3. Juli zwölf höhere Beamte auf, welche eidlich verpflichtet sind, für die Aechtheit der königlichen Unterschrift zu sorgen, indem wenigstens zwei von ihnen (natürlich nicht als Minister!) das betreffende Aktenstück zu seiner Geltung mit unterzeichnen müssen, wodurch beurkundet werden soll, daß dasselbe dem Könige vorgelesen und von ihm wirklich unterzeichnet worden sey. Auch hat man schon das Experiment gemacht, inwieferne diese Verordnung ausführbar wäre, und, als ein Halbjahr später der regierende König nach Berlin reiste, erschien die königliche Verordnung, betreffend die Stellvertretung Sr. Maj. des Königs durch des Kronprinzen K. H. — Hannover, den 25. Febr. 1842. *)

In Folge dieser Verordnung ist dann auch wirklich eine einzige Bekanntmachung in der Gesetzsammlung, mit des Kronprinzen Unterschrift vollzogen, erschienen, eine Bekanntmachung mehrerer Präjudizien des Oberappellationsgerichts, — Hannover, den 31. März 1842 Georg, Kronprinz; im Namen und von wegen Sr. Majestät des Königs, ꝛc. Nachdem, u. s. w." — Diese Verordnung ist unterzeichnet vom Kronprinzen und vom Justizminister, und beglaubigt von mehreren jener geschworenen Verifikanten, in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Juli 1841. **)

Daß die Bekanntmachung dieser Präjudizien an sich kein Präjudiz für die Gültigkeit der Verordnung vom 3. Juli begründet, versteht sich aus folgenden Gründen von selbst: 1) weil im öffentlichen Recht überhaupt durch die Duldung einer Thatsache kein Präjudiz begründet wird, denn: Gewalt gibt kein Recht. Präjudizien sind richterliche Urtheile, res judicatae quae jus faciunt. Ihr Inhalt muß eine Rechtsentscheidung seyn; anders ist kein Präjudiz denkbar. Im öffentlichen Rechte aber könnte nur in unvordenklicher Zeit die Ersitzung eines Rechtes statt finden, weil alsdann die Frage nach der bona oder mala fides wegfällt; 2) weil die Unterschrift des Kronprinzen sich auf kein Gesetz bezog, auf keinen selbständigen Akt der Herrschergewalt, gegen den also auch keine verfassungsmäßige Behörde irgend einen Grund, eine Gelegenheit oder ein Interesse zu protestiren gehabt hätte. Die Publikation bedingt ja nicht einmal

*) Ausgegeben den 5. März, Gesetzsammlung v. 1812. Abtheilung I. Nr. 7., S. 17.

**) Wenn sich seitdem der Fall auch wiederholen sollte, so genügt doch eine vollständige Kritik des ersten Falles für alle Fälle. —

Digitized by Google

den rechtlichen Werth der Präjudizien eines Gerichts; 3) stünde es ja später, gegen die Allegation dieser Präjudizien, den etwa dadurch verletzten Partheien eines privatrechtlichen Prozesses immer noch frei, dieselben als untergeschoben, verfälscht, oder doch als ungültig anzufechten, wie auch die Ständeversammlung sich später darüber entschieden haben möge! 4) ist die Stellvertretung eines noch lebenden Königs nicht mit einer selbständigen Regierung in eigenem Namen zu vergleichen. Im ersteren Falle hat der König ja immer noch Zeit, den falschen oder mangelhaften Akt umzustoßen, zu widerrufen, oder auch durch seine nachträgliche Unterschrift geltend zu machen. Es ist hier nur sein eigenes Interesse, richtig und vollgültig vertreten zu werden; deßhalb kann er zu seiner Stellvertretung wählen, wen er will.

Ob er in der Ausübung dieser Befugniß vernünftig handelt, ist eine andere Frage; möglich ist Vieles, das Passende und Angemessene ist oft schwer zu finden. So wenig aber den König eine verfassungsmäßige Behörde zwingen kann, irgend ein Aktenstück zu unterschreiben, weil damit eben der freie Wille des Königthums aufhörte zu seyn, eben so wenig kann man peremtorisch verlangen, daß er für die Gültigkeit seiner Unterschrift sorge. Eine ungültige ist so gut, wie keine. Nur würde, z. B., eine ungültige Anerkennung der Verfassung auch die Ungültigkeit jeder späteren Regierungsmaßregel nach sich ziehen, und damit die Unmöglichkeit einer selbständigen Regierung bewirken, wogegen die Stände allerdings auf konstitutionelle Mittel und Wege zu sinnen hätten. Da nun die Gültigkeit der fraglichen Verordnung nicht einmal offiziell anerkannt ist (obgleich auch eine Anerkennung keine definitiven Wirkungen haben könnte!), so dürfen wir ruhig zur Kritik ihres inneren Werthes schreiten.

Zunächst führt sie ein neues Institut in das konstitutionelle Leben Hannovers ein, welches, unter der laren Herrschaft des Landesverfassungsgesetzes, doch wenigstens auf dem Papiere besteht. Diese „Verifikanten-Kommission" ist von wesentlicher Mitwirkung an den letzten Funktionen der höchsten Behörden. Eine solche Einrichtung, die über alle Rechtsformen und allen Rechtsinhalt im Lande gesetzt wird, die herrscht ohne Legitimität und regiert ohne Verantwortlichkeit, müßte doch mindestens den Ständen vorgelegt worden seyn, um hier, als eine wesentliche Veränderung der Grundformen der Verfassung, unter den dabei üblichen und gesetzlichen Einschrän-

Digitized by Google

kungen*) berathen und eventuell angenommen zu werden. — So lange das nicht geschieht, ist sie für verworfen zu erachten. Dieser formelle Mangel ist der entschiedenste, ein Grundfehler. Der Mangel des agnatischen Consenses ist ein materieller, weil er den Sinn hat, daß über die Rechte von Dritten willkürlich disponirt worden ist. Wenden wir uns aber zunächst zur Untersuchung der wichtigen materiellen Einwürfe, welche nicht blos der lex lata gemacht werden können, sondern auch der lex ferenda entgegengehalten werden müßten. Die Verordnung ist basirt auf die richtige Voraussetzung, daß die Kontrasignatur der Minister, unabhängig von der Unterschrift des Königs besteht, d. h. an sich nothwendig ist, damit das zu Unterschreibende einer vertretbaren Verantwortlichkeit unterworfen sey, nicht, um für die Aechtheit der Unterschrift zu sorgen. — Die Minister nehmen die höchsten Stellen im Lande ein, sie vertreten den König den Ständen des Reichs, das Reich dem Auslande gegenüber, ihr Charakter bietet also eben so viel Garantie für die Wahrhaftigkeit des zu leistenden Zeugnisses, als der Ruf irgend eines andern Beamten. Warum also hat man nicht die Unterschrift beeidigter Staatsminister für die Aechtheit des königlichen Namens und seiner Billigung bei den Aktenstücken der künftigen Regierung als genügende Bürgschaft anerkannt? Weil man einsah, und im Interesse der königlichen Würde und des monarchischen Ansehens selbst eingestehen mußte, daß es sich hier noch um eine bei weitem andere Sicherstellung handelt, als um die Bürgschaft in privatrechtlichen Verhältnissen. Denn der Einwand, daß die Minister leichter bei der Verfälschung einer Urkunde interessirt seyn können, als die geschwornen Verifikanten, wäre durchaus unhaltbar. Verantwortlichen Ministern, die gleichfalls die Verfassung beschworen haben, ist doch ein größeres Interesse dabei zuzutrauen, den König wirklich an ihren Akten Theil nehmen zu lassen, mit ihrer Politik vertraut zu machen und in Uebereinstimmung zu erhalten, ihn gleichsam mit seiner geheiligten Person für ihre Unternehmungen einstehen zu lassen, als dritten Personen, die ohne einen Schatten von Verantwortlichkeit, ohne einen Gedanken von Strafbarkeit herumgehen; denn sie zur Rechenschaft zu ziehen, welche Weitläufigkeit! Wie könnte man in dem gewöhnlichen Prozeßverfahren ihre Hinterlist von ihrer Unachtsamkeit trennen, den dolus malus erweisen? — Aber der Eid? Mein Gott! Politische Eide!! — — Und selbst, wenn man die erste Hälfte des obigen Einwandes einräumen wollte, wie

*) Zum Beispiel: der absoluten Majorität von ⅔ aller Stimmen. —

Digitized by Google

leicht wird nicht das betrügliche Spiel eines Miniſters auch zwei Veriſikanten verſtricken, da dem Miniſter eines blinden Königs, wo möglich noch mehr als dem eines ſehenden, Mittel der Beſtechung zu Gebote ſtehen, um durch die lockenden Reize von Vortheilen, Aemtern, Titeln und Bändern oder auch nur durch das ſchmeichelnde Gefühl einer höheren ſelbſtändigeren Thätigkeit, in eine falſche Politik zu verwickeln, die, obgleich unabhängig vom Willen des Königs, ſogar wider deſſen Wunſch und Willen, den ſchlauen Agenten derſelben doch weder den Anſchein der Geſetzwidrigkeit, noch die Gewiſſensbiſſe ſchlechter Handlungen aufprägt.

Dieſe Unterſuchung ſetzt aber ſchon ein Prinzip voraus, das unmöglich zugeſtanden werden kann. Wenn nämlich die Garantie der Staats- oder königlichen Miniſter im vorliegenden Fall nicht genügt, und trotz ihrer Beeidigung auch die Gewährleiſtung der zwölf unverantwortlichen, weil unmöglich zur Verantwortung zu ziehenden, Perſonen nicht genügen darf, ſo gelangen wir hier zu einem Grundſatz, den die fragliche Verordnung ſelbſt gerne maskiren möchte, da ſie ihn nicht wegläugnen kann. Es iſt der Satz, daß die notarielle Beſtätigung der Aechtheit einer Unterſchrift, wie ſie im Privatrecht anzunehmen wäre, im Staatsrecht nicht hinreicht.

Der Satz: durch zweier Zeugen Mund wird überall die Wahrheit kund, oder duo testes *probationem faciunt*, bezieht ſich einzig auf das Privatrecht, in welchem die Unmöglichkeit, überall die materielle Wahrheit zu ermitteln, mit der Nothwendigkeit, ſich für eine von zwei entgegengeſetzten Behauptungen zu entſcheiden, dadurch vermittelt werden muß, daß man an die Stelle der materiellen Wahrheit eine gewiſſe formelle Wahrheit treten läßt, die wenigſtens mehr als Nichts beweist, und für jede Partei gleichmäßig gilt. Was die Ausſage zweier Zeugen beweist, iſt gerade, wie der Ausſpruch des Richters, an ſich, d. h.: abgeſehen von dem zufälligen Inhalte, nur eine formelle Wahrheit, die man durch ſtärkeren Gegenbeweis oder Appellation entkräften kann, und die man ſchon im Kriminalrecht, als einem Theil des öffentlichen Rechts, nur ſehr bedingt gelten läßt, weil es da ſo ſehr auf die materielle Wahrheit ankommt, daß ſelbſt das Eingeſtändniß des am meiſten Betheiligten den Prozeß noch nicht alsbald abſchneidet. Dieſe Beweismittel des Zivilrechts ſind alſo für den höheren Standpunkt nur leges speciales, die nicht willkürlich weiter ausgedehnt werden dürfen, als der Kreis geht, den die Geſetze ihnen anweiſen. Dieſer Kreis ſchließt

Digitized by Google

das öffentliche Recht aus. Mehr als ein zivilrechtliches Beweismittel liefert aber die Verordnung vom 3. Juli nicht. Welches Gesetz könnte, zum Beispiel, auf eine rechtliche Anerkennung zählen, das ein König nicht selbst unterschrieben hätte, wobei aber die Minister durch schriftlichen Zeugenbeweis und andere Mittel des Zivilprozesses, etwa nachträglich, wenn auch sonnenklar, bewiesen, daß der König solchen Maaßregeln seinen Beifall schenke, ja ihre Ausführung durchweg billige.

Und doch ist das genau der vorliegende Fall! Nein, nicht einmal nach den Regeln des Privatrechts ist der Beweis, um den es sich handelt, in der Verordn. v. 3. Juli sicher gestellt! Was ist mit der Unterschrift eines Fürsten gesagt, wenn die Ueberzeugung nicht gewahrt ist, daß das zu Unterschreibende ihm ganz bekannt und verständlich war? Freilich haben die Verifikanten die Pflicht, auch die vorhergehende Verlesung des Aktenstücks zu bezeugen. Bei einer einmaligen, vielleicht flüchtigen Vorlesung können aber dem Fürsten, noch dazu dem jungen Fürsten, unmöglich alle die Fußangeln klar werden, welche in den labyrinthischen Irrwegen des Kanzleistyls versteckt liegen mögen. Man stelle sich vor: der König hat eine ungefähre Ansicht von der Sache, die er seinen Ministern äußert. Die Angelegenheit soll nun konzipirt, redigirt, dann in eine legale Form gebracht werden. Der Minister war entzückt von der Idee Sr. Majestät; aber er spricht von Konzessionen, die man der äußeren Form, gewissen Verhältnissen, dem guten Einverständnisse hie und da bringen müsse. Er meint, der Kern könne immer derselbe bleiben. Bis die kühne Idee nun Monate lang alle die Stadien vielfacher Destillation durchgemacht hat, wie viel Unterschleif kann da mit den räthselhaften Worten des antiquirten Kanzleistyls getrieben worden seyn! — Sind doch schon ganze Parlamente und sylbenstechende Diplomaten so irregeführt worden! — Aber die Sache ist dringend, der Casus der Entscheidung eilt. Nun weiß man schon, in was für Stunden der König nicht zu unfruchtbaren Diskussionen über Staatssachen aufgelegt ist; ihm gefällt vielleicht das eine oder andere Wort in der That nicht recht; der Minister oder Sekretär schiebt es auf die formelle Ausdrucksweise und bemerkt gelegentlich, daß bei der Dringlichkeit der Sache unmöglich Zeit zu solchen haarspaltenden Distinktionen sey, nun wäre das Ganze einmal konzipirt. Man verschluckt auch einmal ein Wörtchen, gibt dem Satz eine falsche Betonung, oft sogar unschuldiger Weise, oder aus einer bescheidenen Schwäche, oder auch in dem Bewußtseyn der besseren Kenntniß, die man dem König, wie

Digitized by Google

dem Staat aufdringen müsse, — kurz man gibt den verlesenen Worten den Accent der königlichen Meinung; und der blinde König, der nicht gewöhnt ist, mit eigenen Augen zu sehen, glaubt, sich auf seine Minister verlassen zu müssen: er hat sie ja immer um sich, sie werden kein Komplott gegen ihn schmieden. Wem sollte er mehr vertrauen! — Und die Unterschrift ist jedenfalls erreicht. So wird die Täuschung zur Gewohnheit, zur zweiten Natur, zur Selbsttäuschung. Fürwahr, höchst gefährlich ist eine solche Sicherheit, ärger als gar keine, weil sie irre macht und Sicherheit fingirt, wo nichts gesichert ist. Der Staat, ein *jeder* Staat bedarf eines *sehenden Königs*, der Alles und vor Allem die Physiognomien selbst in Augenschein nimmt, bei dem der Unterthan weiß, woran er sich zu halten hat. Ein sehender Fürst thut selber, was geschieht. Seine Entscheidungen sind Schicksalssprüche, denen der Unterthan sich ergeben muß, aber diesen tröstet doch der Gedanke, daß der Monarch die Sache mit *eigenen Augen* geprüft, jedes Wort hat *überlesen* können, so oft er wollte. Auch der verwickelte Kanzleistyl, der von Hörenden leicht mißverstanden wird, wird von Lesenden langsam und allmälig begriffen. *Ein sehender König ist sein eigener Herr*, nicht abhängig von Vorlesern. Nicht umsonst haben unsere Vorfahren vorgeschrieben, daß ihr Kaiser kein Vitiatus in corpore aut infectus sey, nicht einmal schielen („meuchelsichtig seyn") durfte er.

Niemals hat ein blinder Fürst den Thron bestiegen. Im ganzen früheren Mittelalter und selbst im Orient fand die Blendung der jüngeren Fürstenkinder oder der besiegten und verdrängten Regenten nur Statt, um sie auf immer zur Herrschaft unfähig zu machen. *) Keine andere Verstümmelung wäre so entscheidend gewesen. Verblendete Monarchen hat man oft ertragen, niemals aber geblendete. Von solchen Usurpationen weiß die Geschichte nichts. Wenn das der König *sähe*! — ruft der gekränkte Unterthan hoffend aus. — —

Setzen wir aber für einen Augenblick voraus, daß die Verordnung vom 3. Juli in Kraft tritt. Alle die zwölf geschworenen Beglaubiger sind weit älter, als der Kronprinz, der jung und, im Ganzen gesund, an einem Zustande leidet, welcher ihn nicht nur keiner Gefahr aussetzt, sondern vor Gefahren der Jagd, des Kriegs u. s. w.,

*) Auch ein Glied der braunschweigischen Familie hat dieses Schicksal erlitten, an dessen Stelle wirklich sein jüngerer Bruder in die Herrschaft succedirte. Balthasarn von Grubenhagen wurden 1581 zu Neapel von den siegreichen Feinden beide Augen ausgestochen. Er starb bald darauf. S. Rehtmeier's braunschweig-lüneburgische Chronik I., pag. 542. u. 555.

Digitized by Google

bewahrt. Er wird sie also nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit überleben. Ob er selbst dann für Ersatzmänner sorgen wollte, oder ob, selbst wenn er wollte, der blinde König genug Menschenkenntniß dazu besäße, die rechten zu finden, das steht noch sehr dahin, und wird aus gewichtigen Gründen bezweifelt.

Da nun das positive Recht, wie der Geist des heutigen Staatsrechts, die Wohlfahrt des Volks, wie die Würde des Königthums, eine Reichsverweſung in Hannover dringend fordern, da eine solche aber in der — formell ungültigen und materiell untauglichen — Verordnung vom 3. Juli 1841 nicht gegeben wird, so daß die Einsetzungen dieser Kabinetsordre nicht einmal für eine tutela dativa gelten können, deren Rechtmäßigkeit doch auch anzufechten wäre, so ist die einseitig gegebene Verordnung für durchaus null und nichtig zu erachten; sie hat nicht das Geringste zur Lösung der heiklen Frage beigetragen, und dieselbe muß beantwortet werden nach den oben durchgeführten Grundsätzen. Die Agnaten haben ihr Recht auf die Reichsverweſung zu wahren, mit jedem ihnen zu Gebote stehenden Mittel. Daß sie dieses wichtige Recht nicht aufgeben werden, erhellt daraus, daß sie ihre Beistimmung zur Verordnung vom 3. Juli nicht gegeben haben, was allein schon hinreichen würde, deren Nullität zu begründen. Diesen Satz kann das Regierungspersonal Ernst August's nicht abstreiten, da derselbe ja sogar seine Zustimmung zum Hausgesetz von 1836 in Abrede zog (s. oben), um das damit zusammenhängende Staatsgrundgesetz besser zu entkräften.

Daß auch die Stände ein rechtmäßiges Interesse daran haben, kraft gesetzlicher Thätigkeit jene Verordnung umzustoßen oder nicht zur Ausführung kommen zu lassen, ist schon ausgeführt worden. Allein nach dem Landesverfassungspatent stehen den Ständen wenig kräftige Mittel des Widerstandes zu, und in Bezug auf das Staatsgrundgesetz hängt ihr Recht zu sehr mit einer größeren und höheren Rechtsfrage zusammen, die hier zu behandeln wir uns gerne ersparen, weil — was bei dieser Geschichte das einzige Erfreuliche ist: das Rechtsgefühl des deutschen Volkes hierüber keiner Aufklärung mehr bedarf.

Zwar wird für solche Streitigkeit das Austrägalgericht des Deutschen Bundes schwerlich aufzurufen seyn; es wird für inkompetent in inneren Landesangelegenheiten erklärt werden, sobald nicht ein Deutscher Fürst, als Betheiligter, Partei nimmt. Doch ist das vielleicht zu hoffen, damit das Schiedsgericht nicht wieder durch eine Hannöverische Frage auf eine schwere Probe gestellt werde. Das Schieds-

Digitized by Google

gericht kann ohnehin nur Recht sprechen, wenn sich beide Parteien ihm freiwillig unterwerfen und seinem Ausspruch fügen wollen.

Auch von den Landesgerichten, namentlich von dem durch Reformen verböserten Oberappellationsgerichte, ist nichts zu erwarten. Die besseren Zeiten für die Unabhängigkeit dieser Behörden würden eine glückliche Lösung der politischen Fragen für Hannover schon voraussetzen!

Was bleibt noch übrig?

Der deutsche Bund — wird zögern und endlich wahrscheinlich inkompetent seyn, namentlich da der Anerkennung des Kronprinzen, als des nominellen Herrschers, nicht viel im Wege steht. Dennoch aber ließe sich vielleicht auf diplomatischem Wege manches ausrichten, weil die Agnaten sich an mächtige Throne lehnen. Haben ja auch die Agnaten ihre Entscheidung über Herzog Karl's von Braunschweig Regierungsunfähigkeit und seine Absetzung durchzusetzen gewußt, was dort freilich durch die Bewegungen im Volk um ein Ansehnliches erleichtert war. Diese Katastrophe finden wir auch in den Bundestagsprotokollen besprochen, (z. B. Protok. von 1831, 17te, 18te und 19te Sitzung ꝛc.) Wenn damals die Bundesversammlung aktiv einschritt, *) d. h. ermächtigend und den Herzog Wilhelm bestätigend, nachdem sie das Recht „nach den Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetzen und den in Deutschland und anderen souveränen Staaten üblichen Herkommen" geprüft hatte, so lag ihr freilich die direkte Pflicht ob, für die Herstellung der Ruhe und Ordnung nach den gesetzlichen Normen zu sorgen. Denn Ruhe und Ordnung ist immer bedingt durch eine wirklich rechtmäßige Regierung und zwar eines regierungsfähigen Königs, der „das Wesen der Souveränität" selbst zu handhaben vermag.

Demnach sollte auch hier die Bundesgewalt ex officio einschreiten, wenn nicht gleichsam das Volk in Hannover dazu veranlaßt werden soll, die schlaffen Zügel einer blinden Regierung an sich zu ziehen, und so die Ordnung Deutschlands von einer Seite zu gefährden, welche das Einschreiten des Bundes direkt erheischte. Denn das Vorurtheil besteht einmal, daß die Bundesversammlung am liebsten fertige Thatsachen anerkenne, wie bei den bekannten Hergängen in Braunschweig, das mit Hannover ungefähr nach denselben Haus- und Reichsgesetzen gerichtet werden muß. Bedenkt man aber, daß

*) S. die Prot. der 40sten Sitzung der Bundes-Vers. v. 1830 und den Bundesbeschluß vom 2. Dezbr. 1830.

Digitized by Google

es der Bundesversammlung unwürdig und ihren Tendenzen von Grund aus widersprechend wäre, 1830 in Braunschweig nur die Folgen einer Revolution anerkannt zu haben, so ist wohl Besseres zu hoffen. — Auch ist der Theil der damaligen Verhandlungen zu urgiren, in welchem die Bundesversammlung die eigenmächtigen Schritte der dabei sogar als Partheien betheiligten Agnaten gut heißt, nachdem sie sich von der Regierungsunfähigkeit des abgesetzten Herzogs überzeugt hatte. (S. die 13. Sitzung von 1831 u. ff.) Ja, man war damals, namentlich auf Andringen Hannovers, übereingekommen, daß die Regierungsunfähigkeit nicht blos zur Einsetzung einer Regentschaft, sondern zur direkten Absetzung ermächtige. Nicht einmal die etwaige Deszendenz des verdrängten Fürsten sollte dabei in Betracht kommen, weil sie, als noch nicht geboren, auch kein jus quaesitum haben könne. *)

Man kann also nach den Ansichten der hannöverischen Diplomatie von 1830, nicht einmal annehmen, daß die Reichsverweſung in Hannover nur bis zur Großjährigkeit etwa des nächsten Sohnes des Kronprinzen dauern dürfe, weil dazu zwei Voraussetzungen nöthig sind: 1) die unerläßliche, daß der jetzige Kronprinz vom Throne ganz ausgeschlossen sey, sonst kann ja keine Regentschaft *für* seinen Sohn, und *bis* zu dessen Altersreife bestehen; — und 2) die freilich noch kontroverse Bedingung, daß bei Eröffnung (Delation) der Thronfolge schon ein legitimer und fähiger Sohn lebt.

Doch läßt sich dieser starren Konsequenz wohl auch auf andere Weise, z. B. durch Verträge, glücklich entgegenwirken.

Denn freilich wird ein großjähriger Sohn des bevormundeten Fürsten die Anomalie zur Folge haben, daß ein Reichsverweser mit Fug und Recht regiert, der doch nicht der nächste lebende Agnat des letzten Descendenten, ex pacto et providentia majorum, ist. —

Möglich, daß die junge Ehe Sr. K. H. des Kronprinzen bald mit *männlicher* Nachkommenschaft gesegnet wäre, um der vorliegenden Frage eine friedliche Lösung zu bereiten; weil man leichter Rechte abtritt, um sie desto unverletzter den geliebten Erben zu erhalten. Hat vielleicht darum die Hannöversche Zeitung, wie die anderen Behörden, gejubelt und offizielle Fackelzüge gebracht? — Das war schön und pflichtgetreu, es geschieht in Alt-England auch, wo nebenbei noch die strenge Einhaltung der alten Rechtssitten Mode ist. —

*) S. die ziemlich ausführliche Abhandlung des hannöverschen Gesandten in den Prot. der Bundes-Vers. v. 1851. pag. 488—495.

Digitized by Google

Und auch Deutschlands Fürsten werden bedenken, daß schwere Zeiten nahen können, wo sie es vielleicht sehr bedauern dürften, sich der bundesgesetzlich zustehenden, gegenseitigen Rechtseinsprache entschlagen zu haben, der Hauptvortheil dieser Regierung, die Unterdrückung der Büreaukratie ginge jedenfalls wieder verloren. —

Im Ganzen folgt aber aus den Verhandlungen des Bundestags über das braunschweigische Ereigniß, daß er, auf Anrufen der Betheiligten, allerdings auch die Kompetenz hat, die gegebenen Rechtsgrundsätze bei ähnlichen Vorfällen anzuwenden, und es klüglich vermeiden wird, nochmals dem gefährlichen Vorurtheile den Schimmer der Realität zu verleihen, als müßte zur Erlangung eines politischen Rechts in Deutschland eine thatsächliche Besitzergreifung vorhergegangen seyn.

Wir glauben am Ziele zu stehen und die Aufgabe nach allen Seiten hin erschöpft zu haben, ohne das deutsche Vaterlandsgefühl in irgend einem Punkte verletzt zu haben. Sonder Menschenfurcht, und fern von persönlichem Interesse, dem bestehenden Rechte scharf getreu! Dem bestehenden Rechte auch bei scheinbar gleichgültigen Dingen nichts zu vergeben, es heilig zu halten bis auf den letzten Buchstaben, das sind die Wahlsprüche, aus denen die brittische Freiheit und Größe erwuchs! Wohl uns, daß wir diesen Wahlsprüchen folgen konnten, ohne den Schein auf uns zu laden, als verriethen wir vaterländische Interessen. Die fürstlichen Personen, um die sich Alles dreht, gehören ganz derselben Familie an, sind deutschen Ursprungs; sie lassen keine zweite Verbindung mit England befürchten, und der Nächstberechtigte hat schon einmal in Hannover glücklich regiert, der Urheber des Staatsgrundgesetzes! Möge sein Name dereinst unter der Zollvereinigungsakte prangen! Mit frommen Wünschen scheiden wir von einer Arbeit, die wieder aufzunehmen uns nur die Angriffe ehrenwerther Gegner zwingen könnten. Wir haben uns der Aufgabe unterzogen, ohne andere Sympathieen, als die für eine kräftige und konsequente Politik, ohne anderen Wunsch, als den, für das Bestehen des wahren und reellen Staatsrechts in Deutschland, das im Großen und Ganzen lawinenartig seinem Abgrunde zustürzen muß, wenn man sich nicht mehr daran gewöhnt, es auch im Kleinsten und Geringsten sorgsam zu wahren. Unsere Bestrebungen also sind rein objektive, wie sie den Gliedern des Volkes geziemen; zufällig aber

Digitized by Google

ſtimmen dieſe objektiven Beſtrebungen überein mit dem ſubjektiven Intereſſe aller Höfe und Regierungen in Europa, dem, zu vermeiden, daß die Souveränität, die ſeit den Wiener Miniſterial-Konferenzen ſo ſorgſam gepflegt worden iſt, nicht durch eine Nachläſſigkeit zum Schattenbilde herabſinke! Wo eine ſolche Tendenz mit den Forderungen der Gerechtigkeit übereinſtimmt, wo ſie des Beifalls des Volks ſich erfreuen könnte, wird ſie gerade da verlaſſen werden?! Quod Deus bene vertat!

Digitized by Google

Im Verlage von **Adolph Krabbe** in Stuttgart ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Hannoversches

Portfolio.

Sammlung von Aktenstücken

zur

Geschichte

des

Hannoverschen Verfassungskampfes.

1 — 3. Band. à 1 Rthlr. 8 gr.

Die Verhandlungen

der

Zweiten Kammer

der

allgemeinen Ständeversammlung

im

Königreich Hannover.

Juni 1839.

31 Bogen brosch. 12 gr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

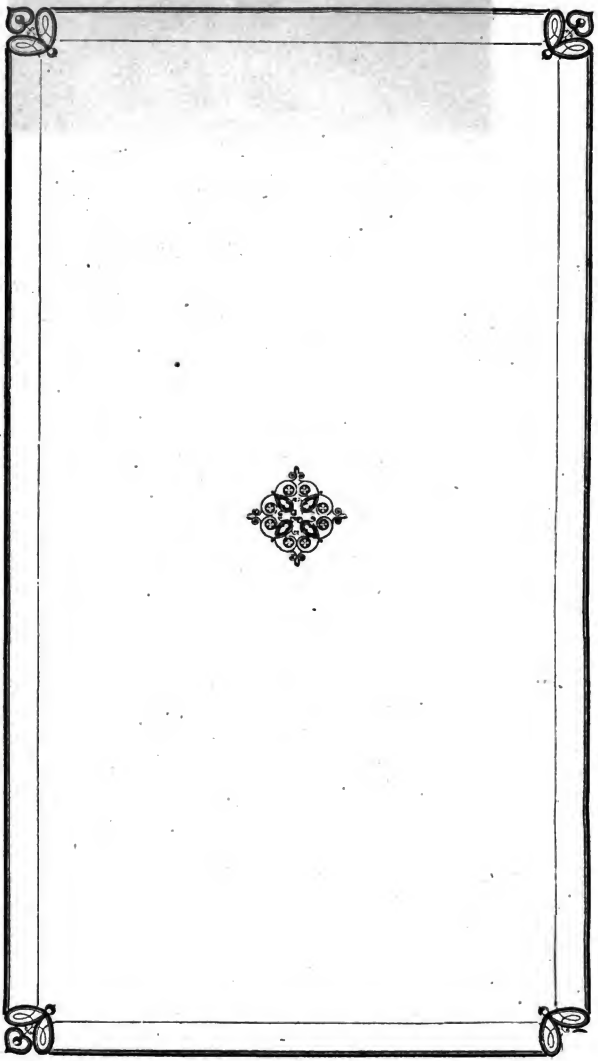

Digitized by Google

J. N. Bog
Digitized by Google

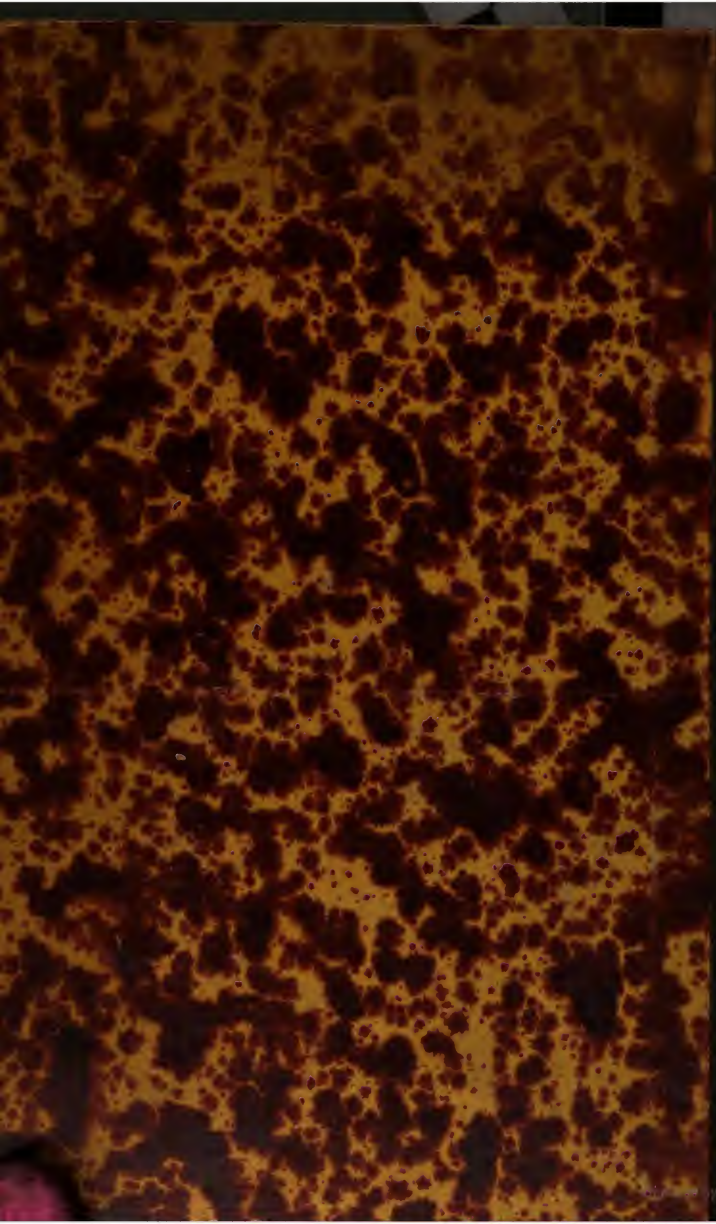
Digitized by Google